

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 14. Dezember 2016

Tagungsort: Gemeinde St. Pantaleon.

Anwesend:

- | | |
|------------------------|------------------------|
| 1. Bürgermeister | DAVID Valentin |
| 2. Vizebürgermeisterin | RUSCH Anneliese |
| 3. Gemeindevorstand | MESSNER Hans-Georg |
| 4. „ | SCHNEIDER Wolfgang |
| 5. „ | TISCH Franz |
| 6. „ | SCHMIDLECHNER Josef |
| 7. „ | EBERHERR Johann |
| 8. Gemeinderat | PABINGER Manfred |
| 9. „ | NEIßL Georg |
| 10. „ | WOHLAND Rudolf |
| 11. „ | GRUBER Thomas |
| 12. „ | PFAFFINGER Agnes |
| 13. „ | VEICHTLBAUER Karin |
| 14. „ | DIVOS Hannes |
| 15. „ | STROHMEIER Manfred |
| 16. „ | HUBER Michaela |
| 17. „ | MAGES Günter |
| 18. „ | MAGES Philipp |
| 19. „ | SCHRAM Manuel |
| 20. „ | JOHAM Friedrich |
| 21. „ | NEUHOLD Isabella |
| 22. Ersatzmann/-frau | BRANDSTÄTTER Christian |
| 23. „ | KINZL Waltraud |
| 24. „ | ÖTZLINGER Christian |
| 25. „ | KÖCK Astrid |

Entschuldigt fehlten:

GR GRUBER Harald
GR EBERHERR Paula
GR ERTL Petra
GR Dr. BINDER Helmut

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.15 Uhr

Tagesordnung:

- 1./ 920 Bericht der BH Braunau betreffend Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015
- 2./ 902 Beschlussfassung der Hebesätze für das Finanzjahr 2017
- 3./ 902 Beschlussfassung Aufnahme eines Kassenkredites für 2017
- 4./ 250 Beschlussfassung Förderansuchen für das EKIZ 2017
- 5./ 252 Beschlussfassung Budget für 2017 Hort Riedersbach
- 6./ 902 Prüfungsfeststellungen des Prüfungsausschusses
- 7./ 011 Beschlussfassung Änderung Dienstpostenplan
- 8./ 902 Beschlussfassung Voranschlag mit mittelfristiger Finanzplanung für das Jahr 2017
- 9./ 902 Beschlussfassung Voranschlag mit mittelfristiger Finanzplanung des VFI der Gemeinde St. Pantaleon & Co KG für das Jahr 2017
- 10./ 010 Beschlussfassung Weiterbestellung des Amtsleiters gem. § 12 GDG 2002
- 11./ 163 Beschlussfassung Mustergebührenordnung und Tarifordnung Feuerwehr
- 12./ 061 Beschlussfassung über die alljährlichen Subventionen
- 13./ 163 Beschlussfassung Finanzierungsplan Anschaffung eines KLF Fahrzeuges für die FF St. Pantaleon
- 14./ 840 Beschlussfassung Kaufvertrag mit der Salzburg AG – Trimmelkam Hochbehälter
- 15./ 131 Beschlussfassung Berufung Familie Höfer betreffend Überdachung Gastgarten
- 16./ 031 Beschlussfassung Einleitung von Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz
 - Bebauungsplan Veichtlbauer
 - Bebauungsplan WAG
 - Walkner Stefan und Maria
- 17./ 031 Beschlussfassung Infrastrukturkostenvereinbarungen § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994 i.d.F. LGBL 73/2011 (Bachmaier, Brandstätter, Grömer, Veichtlbauer)
- 18./ 031 Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 bzw. ÖEK Nr. 2
 - Änderung 22 mit ÖEK Nr. 2.05 – Bachmaier
 - Änderung 24 – Brandstätter
 - Änderung 26 – Grömer
 - Änderung 25 – Veichtlbauer
- 19./ 010 Beschlussfassung Energieliefervertrag Strom – Gemeinde
- 20./ 010 Beschlussfassung Energieliefervertrag Strom – VFI
- 21./ 210 Beschlussfassung Endabrechnung Volksschule St. Pantaleon
- 22./ 240 Beschlussfassung Umbau Kindergarten Riedersbach
 - Malerarbeiten, Bodenleger, Heizungssteuerung, Fensterbänke und Türen, Elektroinstallation
- 23./ 612 Beschlussfassung Verordnung Behindertenparkplätze in der Gemeinde
- 24./ 612 Beschlussfassung Verlegung Straße Stockham (Bereich Mehlhart Walter und Christa)
- 25./ 612 Beschlussfassung Straßenbau und Gehsteigprogramm
- 26./ 612 Endabrechnung Gehsteig Trimmelkam
- 27./ 846 Beschlussfassung Vermietung Objekt Kirchengasse 7, Riedersbach

28./ Bericht des Bürgermeisters

- Wasserenthärtungsanlage für Volksschule und Kindergarten
- Besprechung Salzburg AG - Salzburger Lokalbahn
- Reparaturen Turnsaal NMS und Dachreparatur
- Betriebsansiedelung Riedersbach
- Pflichtschulen Konten bei Banken
- Personal
- Umgestaltung Weilhart Landesstraße – Ortsteil Riedersbach
- Austausch Fernwärmestation Kirchengasse 3
- Ansuchen um Umwidmung – Huber Hannes
- Anpassung Mietzins Straßenbeleuchtung
- Brückenbau Siglmühle
- Schreiben Rot Kreuz Dienststelle hinsichtlich Kostenbeteiligung neue Dienststelle
- Bauland

29. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde

b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder, bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 06.12.2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.

Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27.09.2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten Änderungswünsche wurden eingearbeitet.

Es sind Zuhörer anwesend. Die Kassaführerin ist auch anwesend.

GV Schmidlechner verlässt um 20.30 Uhr die Sitzung.

1./ 920 Bericht der BH Braunau betreffend Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015

Bürgermeister – Der Bericht der BH Braunau betreffend Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015 wird einhellig zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister – Geht auf die erfreuliche Situation des Überschusses ein. Wir waren bei den Ausgaben größtenteils unter den Werten des Landes. Einige Bereiche müssen noch verbessert werden das ist auch festgehalten. Einige Hinweise für die Zuordnung von Konten wurden gegeben.

2./ 902 Beschlussfassung der Hebesätze für das Finanzjahr 2017

Bürgermeister - Nachfolgend die geplanten Hebesätze

Grundsteuer A – 500 v.H. Steuermessbetrag

Grundsteuer B – 500 v. H Steuermessbetrag

Lustbarkeitsabgabe 15,00 v.H.

Hundeabgabe € 30

30,00 Hundeabgabe € 1,50 für Wachhund

Kanalbenützungsgebühr € 4,10 o.Ust.

Wasserbezugsgebühr € 1,63 o.Ust. –

Abfallgrundgebühr € 65,00 soll gleichbleiben

Abfallgebühren (inkl Ust):

je abgeführtem Abfallsack mit 60 l Inhalt € 5,50

je abgeführter Abfalltonne mit 90 l Inhalt € 4,62

je abgeführter Abfalltonne mit 120 l Inhalt € 6,16

je abgeführtem Abfallcontainer mit 1100 l Inhalt € 37,40

pro Biotonne 120 l je Entleerung € 1,10

pro Biotonne 240 l je Entleerung € 2,20

pro Maisstärkesack inkl. Einlegen in die Biotonne € 2,20

Abfallgrundgebühr je Haushalt oder Betrieb pro Jahr € 71,50

Im Bereich der Schulausspeisung fordert das Amt der OÖ Landesregierung eine Anhebung der Essensbeiträge auf € 2,50 - diese wurden neu festgelegt.

Derzeit beschlossene Gebühren:

Kindergartenkinder € 2,00 1. Kind – weitere Kinder 1,85

Schulkinder € 2,40 1. Kind – weitere Kinder 2,20

Lehrer: € 3,80

Kindergartentransport – lt. Voranschlagserlass € 10,00 ust. pro Monat/Kind

Aufgrund des Voranschlagserlasses sind die Mindestanschlussgebühren wie folgt festzusetzen.

Wasserversorgungsanlagen	1.934,00 + 10 % Ust.
Abwasserbeseitigungsanlagen	3.226,00 + 10 % Ust.

Bürgermeister – Die Veränderungen bzw. die jährlichen Gebühren, die abzuändern sind sollten einer Beschlussfassung zugeführt werden. Im Vorstand wurde über die Anpassung der Wasser- und Kanalgebühren diskutiert – eine Erhöhung von 0,05 € könnte hier erhöht werden. Wenn wir heuer erhöhen sollten wir im Jahr 2018 keine Erhöhung durchführen. Wir haben hier zwar Überschüsse diese Bereiche sind jedoch teilweise veraltet und müssen saniert werden.

Hinsichtlich Schulausspeisung stellen wir fest, dass wir die Gebühren nicht auf die vom Land gewünschte Höhe festlegen werden.

Die Kindergartentransport Gebühr ist geringfügig zu erhöhen und mit € 10,00 festzusetzen.
GV Schneider – Wir werden den Hebesätzen bis auf die Kanalgebühren dagegen stimmen.

Ich zitiere aus dem Prüfbericht der BH Braunau „

Für zwei der örtlichen Abwassergenossenschaften (UA 8511 und 8513) wurden höhere Transferzahlungen geleistet, als tatsächlich Benützungsgebühren hierfür eingehoben wurden. Es handelt sich dabei um Abgangsdeckungen. Derartige Abgangsdeckungen sollten nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Abwassergenossenschaften in diesem Zeitraum Gebühren in Höhe der gemeindeweit geltenden Gebühren eingehoben haben. Eine vollständige Abgangsdeckung bei geringeren eingehobenen Gebühren würde eine Ungleichbehandlung der Abgabepflichtigen der Gemeinde darstellen.

Wir haben das oft diskutiert, dass dies auch schwierig ist – es ist auch kein Angriff gegen die Genossenschaften. Es steht jedoch im Prüfbericht drinnen, dass wir hier eine Änderung herbeiführen müssten daher werden wir dem Punkt nicht mitstimmen.

Bürgermeister – Wir wissen, dass bei den Kanalgenossenschaften andere Voraussetzungen gegeben sind sonst hätten wir sie nicht. Wir werden hier mit den Genossenschaften noch sprechen. Bisher haben wir den Vorschlag, dass wir die Kosten hier erhöhen.

Bei der Gründung der Genossenschaft war klar, dass die Genossenschaften nicht positiv arbeiten können sonst käme es zu keiner Genossenschaft. Bei der Erstellung des Voranschlages wurde auch darüber diskutiert, mit den Genossenschaften das Gespräch zu suchen und man eventuell hie und da anheben kann. Wir sollten nur 2017 und 2018 dann nicht erhöhen.

GR **Neißl** – Es gibt klare Verträge mit der Gemeinde unter den Voraussetzungen wurden dann die Genossenschaften gegründet – sehe nicht ein, dass sich hier etwas ändert.

Diskussion über die Genossenschaften und den Kosten darüber.

GV Schneider – Wir sollten schauen, welche Lösung man hier findet – man bedeckt den Abgang mit den Kosten der allgemeinen Kanalgebühren – sind wir froh, dass wir die Genossenschaften haben.

GV Eberherr – Wenn die Gemeinde die Kanäle errichtet hätte dann hätte die Gemeinde dies zu zahlen.

GV Schneider – Dann hätten wir für alle die gleichen Gebühren.

Bürgermeister – Wenn die Gemeinde das gebaut hätte dann hätten wir gleiche Gebühren und höhere Kosten – vermutlich hätten wir es dann nicht.

GV Schmidlechner – Die 5 Cent machen das Kraut nicht fett beim Kanal. Beim Wasser haben wir ohnedies Gewinne.

Bürgermeister – Das sind etwa 10 000 Euro – wenn wir jahrelang nicht erhöhen müssen wir dann plötzlich sehr stark erhöhen das wäre nicht optimal.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die oben genannten Gebühren bzw. Hebesätze mit Ausnahme der Kanal- und Wasserbenützungsgebühren zu beschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Wasserbenützungsgebühren um 0,05 € netto zu erhöhen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit den Gegenstimmen von GR Mages Philipp, GR Mages Günter, GV Schmidlechner und GR Schram sowie GR Joham mehrheitlich angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Kanalbenützungsgebühren um 0,05 € netto zu erhöhen. Der Antrag wird in offener Abstimmung mit den Gegenstimmen von SPÖ Fraktion (GV Schneider, GV Tisch Franz, GR Divos, GR Strohmeier, GR Huber, GR Köck), FPÖ Fraktion (GV Schmidlechner, GR Mages Günter, GR Mages Philipp, GR Schram), mehrheitlich angenommen.

3./ 902 Beschlussfassung Aufnahme eines Kassenkredites für 2017

Bürgermeister - Anbei die vier Angebote betreffend Kassenkredit.

Es wurden Angebote von der Raiba, Sparkasse, Bawag und Bank Austria über einen Kassenkredit in der Höhe von € 800.000,00 eingeholt.

Sparkasse – Aufschlag 0,65 auf Euribor

Raiffeisenbank – Aufschlag 0,95 auf Euribor

Bawag PSK - Aufschlag 0,89 auf Euribor

Bank Austria - Aufschlag 0,98 auf Euribor

Bestbieter ist die Sparkasse mit einem Aufschlag von 0,65 auf den Euribor.

GV Schmidlechner – Wie hoch ist die Summe für die Zinsen.

Bürgermeister bei einer Zinszahlung von € 3.000,00 pro Jahr hätte ich dann etwa ein Drittel zwischen dem Bestbieter und dem schlechtesten Angebot. Wir schauen, dass wir hier bald wieder beim Kassenkredit herunterkommen. Wir müssen einige Bereiche vorfinanzieren.

Vizebgm. Rusch – finde es schade, dass es die Raika in St. Pantaleon nicht kriegt – wenn man den Zinsunterschied von ca. € 750,00 pro Jahr sieht dann erhalten unsere Vereine hier sicherlich leicht diesen Betrag. Vielleicht sollte man das überdenken.

Bürgermeister – Wenn der Gemeinderat der Meinung ist, dass wir hier nachverhandeln sollten?

GV Schneider - Letztes Jahr haben wir auch nachverhandelt also können wir es heuer auch so machen.

GV Messner – Wenn wir beim Nachverhandeln dieselben Konditionen erhalten dann sollten wir den Kassakredit wieder bei der Raika aufnehmen.

GV Schmidlechner – Man muss hier den örtlichen Partner sehen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, grundsätzlich dem Bestbieter den Zuschlag zu erteilen.

Sollte bei Nachverhandlungen die Raika auf das Niveau des derzeitigen Bestbieters runter gehen dann soll die Raiffeisenbank Oberes Innviertel, BST St. Pantaleon den Zuschlag für den Kassenkredit über € 800.000,00 erhalten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

4./ 250 Beschlussfassung Förderansuchen für das EKIZ 2017

Bürgermeister – Verliest ein Förderansuchen für das EKIZ für das Finanzjahr 2017 – es ist ein Betrag in der Höhe von € 11.500,00 gewünscht.

GR **Neißl** – Bin nicht gegen das EKIZ – mir ist der Betrag aber zu hoch.

GR Köck – Die Ekiz Leiterin ersucht, dass wir mit den Schreiben der Neugeborenen hier vom Ekiz Unterlagen mit aussendet.

Bürgermeister – Kann sicherlich realisiert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Budget für das EKIZ mit einem Betrag in der Höhe von € 11.500,00 zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung mit der Stimmenthaltung von GR Brandstätter Christian, GR Pabinger Manfred und GR Neissl Georg mehrheitlich angenommen.

5./ 252 Beschlussfassung Budget für 2017 Hort Riedersbach

Bürgermeister - Anbei das Budget für den Hort 2017 – der zu bezahlende Betrag beläuft sich auf € 7.219,00. Die Auslastung ist teilweise etwas schwierig. Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Budget für den Hort für das Jahr 2017 zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

6./ 902 Prüfungsfeststellungen des Prüfungsausschusses

Bürgermeister - Anbei die Prüfungsfeststellungen – diese werden vom Obmann verlesen.
GR Joham -

Prüfungsausschusssitzung vom 15. September 2016

Prüfungsfeststellung:

Protokoll der letzten Prüfungsausschusssitzung

Das Protokoll vom 15. September 2016 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen.

Das Protokoll wird ohne Einwände unterfertigt.

Die Kassaprüfung wurde durchgeführt, der Gesamtbestand ist -368.771,88€

Der ausgedruckte Bericht der Zahlungswegsumme von der Buchhaltung stimmt mit den Bank-Kontoauszügen und dem Barbestand des Kassabuches überein.

Weiters wurden die ausgegliederten Budgets 2017 der Feuerwehren St. Pantaleon, Trimmelkam und Wildshut von den Kommandanten und Kassieren vorgelegt. Laut Prüfungsausschuss gab es keine Einwände.

Die FF Trimmelkam legte die Belege 2015 vor und dem Prüfungsausschuss zur nachträglichen Einsichtnahme übergeben. Auch hier gab es keine Beanstandung.

Die Kassaführerin gab den Prüfungsausschuss Einsicht in die Buchhaltung. Es gab verschiedene Belegprüfungen die alle in Ordnung waren.

Behandelt in der Sitzung des Gemeinderates, am 14.12.2016

7./ 011 Beschlussfassung Änderung Dienstpostenplan

Bürgermeister - Der Dienstpostenplan ist entsprechend zu beschließen.

Im Vorstand wurde besprochen, dass dies mit Namen geschehen soll damit man sich hier besser zurechtfinden kann. Personen, die in Altersteilzeit bzw. Karenz sind besetzen keinen Dienstposten und sind daher im Dienstpostenplan nicht mitzuzählen. So lange noch Bedienstete beschäftigt sind, die in einem „alten Schema“ etwa dem Bauhof angestellt wurden sind die Bezeichnungen des alten Schemas noch anzuführen. Dieser vorliegender Dienstpostenplan stellt sich wie folgt dar und ist entsprechend zu genehmigen.

GR Strohmeier – Erkundigt sich, warum steht bei z.B. Reiter / Stöckl 1,5 %.

Weiter oben steht Kainzbauer / Köck.

Göschl – Erklärt dies – Frau Kainzbauer etwas hat nur 65 % des Dienstpostens von Köck Astrid übernommen.

Diskussion über diesen Dienstpostenplan.

Bürgermeister – Erklärt den Dienstpostenplan – rechts wie derzeit besetzt ist und auf der linken Seite wie dies derzeit genehmigt wurde.

Göschl - Es hat mit der tatsächlichen Besetzung nicht immer einen Einklang.
Bürgermeister – Der Dienstpostenplan wird nach den Vorgaben des Landes definiert und bewilligt – in diesem Rahmen müssen wir uns bewegen.

KUNDMACHUNG

Der Dienstpostenplan wird per 1. 12. wie folgt festgelegt.

(gültig seit 2015 genehmigt mit Erlass des Amtes der oö. Lrg, Gem-210042/40-2015-Rer, 3.12.2015)

PE B/VB DP Bew.neu DP Bew.alt Bemerkung Anmerkungen

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

1,00 B GD 10 B II- VII Wokatsch
1,00 B GD 15 C I- V Göschl
1,00 B GD 15 C/I-IV/N1-Laufb Kainzbauer 62,5%(VB) Köck dzt. Karenz
1,00 VB GD 17 I/c Hruby
1,00 VB GD 18 I/c Mayrhofer
1,00 VB GD 19 I/c Dubsky
1,50 VB GD 20 I/d Reiter, Stöckl 50%-dzt.Karenz
0,50 VB GD 21 I/d Baumann
0,50 VB GD 25 I/p 5 Gerner M (50%)
Lehrling Ganglmaier

Bedienstete des Kindergarten- und Hortdienstes

6,40 VB KBP 1 L/1 2b 1 Mehrbedarf 24,25 WoSt.KdG2016,Stützkraft Beekhuis
60,63% Grötzmaier 100%,Kromp70%,Baumgartner100%,Bernecker100%
Hlawna 100%, Mackinger 100%, Tritscher 85%, Ellwanger 70%
ATZ Dietl 70% , Knechtel 60%dzt.Karenz. Schurian 100%dzt.Karenz
1,5 VB GD 22 I/d Gabor 62,5%, Lanz 70%, Dobras 50%
0,50 VB GD 22 I/d Mösenbichler 50%
0,90 VB GD 22 I/e Mayer 98%
0,68 VB GD 22 I/d Krabbelgruppe - HelferIn Ramböck 49%+49%Hort
0,80 VB GD 25 II/p 5 Hennermann 80%

Bedienstete der Schülerspeisung

0,70 VB GD 25 II/p 4 Petereder 70%
0,35 VB GD 25 II/p 4 Wetscher 35%

Bedienstete in Schulen

1,00 VB GD 19 II/p 3 Grömer,
1,00 VB GD 21 II/p 4 Schartner
3,00 VB GD 25 II/p 5 Haller 87,5%, Valencak 68,75%, Kwiecien 67,75%
Hoppl 100%, Romich 50%

Handwerklicher Dienst

1,00 VB GD 19 II/p 2 Sommerauer, Locher (ATZ)

2,00 VB GD 19 p 3 Neubauer, Wierer

Anzahl der Pensionisten 6 Eder Justine, Gutjahr Otto, Salzger Elfriede, Gerstlohner Anton,
Bokori Manfred, Kleinhagauer Franz

Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2016

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstpostenplan zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

8./ 902 Beschlussfassung Voranschlag mit mittelfristiger Finanzplanung für das Jahr 2017

Bürgermeister – Der Voranschlag mit allen Beilagen wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Der Voranschlagserlass kommt immer sehr knapp hin zur Sitzung.

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen € 5.772.700,00

Ausgaben € 5.772.700,00

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen € 1.689.900,00

Ausgaben € 1.689.900,00

Die Erstellung des Voranschlages ist aufgrund des späten VA Erlasses nicht so einfach. Der Voranschlag ist ausgeglichen. Einige Veränderungen werden erörtert. Unter anderem gibt es Pensionierungen die zu höheren Ausgaben in diesem Bereich führen. Die Ausgaben sind hochgerechnet. Die maßgeblichen Veränderungen sind in diesem Bereich dargelegt worden. Der Bürgermeister geht auf die Vorhaben und die Beträge im AOH ein.

GR Joham – Erkundigt sich, ob alles geklärt wurde was hier noch zu ändern war im Voranschlag.

Göschl –Es wurde im Entwurf ein Fehler gefunden – dieser wurde ausgebessert.

GR Mages Günter – Gibt es Vorverträge für den Verkauf der Schule bzw. in Riedersbach

Bürgermeister – Derzeit gibt es hier keine Vorverträge.

GR Mages Günter–Nicht sicher, dass das Geld nächstes Jahr läuft?

Bürgermeister – dies ist sicher, dass hier etwas umgesetzt ist. Das alte Volksschulgebäude wird ausgeschrieben. Gehe davon aus, dass wir die Schule verkaufen können.

GV Schneider - Der Verkaufserlös der Schule war schon 2016 im Voranschlag – die Schule wurde noch nicht verkauft. Wo wurde dieser Betrag dann budgetiert.

Göschl –Wir haben das als Verkaufserlös präliminiert. Heuer ist es im Verkaufserlös im OH drinnen. Letztes Jahr war es nur im AOH dargestellt.

Wenn ich € 340.000,00 budgetiere für den Grundverkauf und ich keinen Vertrag und keine schriftliche Zusage habe für die Einnahmen.

Bürgermeister – Wir haben ja die Ausgaben auch noch nicht alle beschlossen wenn wir das nicht rein bekommen können wir auch nicht alle Ausgaben tätigen.

GV Schneider – Man kann es nur dann reingeben wenn der Verkauf durchgeführt werden kann ansonsten ist es sehr bedenklich.

Bürgermeister – Wenn es nicht alles zustande kommt dann können wir eben ein Projekt nicht durchführen.

GV Schneider – Wir haben für die Siedlung Veichtlbauer eine Fördervereinbarung erhalten.

Bürgermeister – Erstmals mit 31.12. erhalten wir die Zuschüsse.

GV Schneider – Dies ist dann 2017 als Ausgabe an Veichtlbauer zu leisten?

Göschl – Erklärt die Situation – geht auf das Projekt Veichtlbauer ein. Es sind noch nicht alle Kosten konkret abgedeckt – in diesem bestehenden Projekt ist dies im RA zu sehen.

Bürgermeister – Die Kosten müssen dann im RA 2016 drinnen sein.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für 2017 zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung mit den Gegenstimmen der SPÖ Fraktion (GV Schneider, GV Tisch Franz, GR Divos, GR Strohmeier, GR Huber, GR Ötzlinger, GR Köck), mehrheitlich angenommen.

9./ 902 Beschlussfassung Voranschlag mit mittelfristiger Finanzplanung des VFI der Gemeinde St. Pantaleon & Co KG für das Jahr 2017

Bürgermeister – Der Voranschlag wird vom Bürgermeister vorgetragen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzplan der VFI für das Jahr 2017 zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

10./ 010 Beschlussfassung Weiterbestellung des Amtsleiters gem. § 12 GDG 2002

Bürgermeister - Entsprechend den Bestimmungen des § 12 GDG 2002 ist alle fünf Jahre ein Beschluss über die Weiterbestellung des Amtsleiters zu fassen. Der letzte Beschluss stammt aus der Gemeinderatssitzung und bedeutete eine Weiterbestellung bis 31.10.2017.

Die Verlängerung ist immer nur auf fünf Jahre möglich. Wenn es Fragen gibt sollte diese der Amtsleiter jetzt beantworten – anschließend ersuche ich den Amtsleiter um seine Diskussion. GR Joham – Erkundigt sich, ob er eine Tätigkeit ausübt, die mit seiner Position als Amtsleiter nicht vereinbar wäre?

Amtsleiter – Wie im Vorstand bereits berichtet erklärt, dass ein guter Bekannter von ihm einen Grund in Salzburg geerbt hat. Dort lässt er gerade ein Mehrparteienhaus errichten. Er ist handelsrechtlicher (nicht gewerberechtlicher) Geschäftsführer dieser Errichtungsgesellschaft.

Bürgermeister – Hat sich bei der BH Braunau erkundigt – es wurde gemeldet und es darf keine negative Auswirkung haben. Dies wurde im Vorstand auch so berichtet.

Der Amtsleiter verlässt das Sitzungszimmer und schaltet vorher das Aufnahmegerät aus.

Der Bürgermeister ersucht um Anfragen. Es werden keine Anfragen gestellt.

Somit stellt der Bürgermeister den Antrag, den Vertrag zur Weiterbestellung des Amtsleiters um weitere fünf Jahre – daher bis 31.10.2022 zu verlängern. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen. **Amtsleiter wird in den Sitzungssaal gebeten und das Aufnahmegerät werde wieder eingeschaltet.**

Der Bürgermeister teilt ihm die Weiterbestellung gemäß Antrag mit und ersucht, trotz Mehrbelastung die Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen.

Amtsleiter bedankt sich für die weitere Bestellung.

11./ 163 Beschlussfassung Mustergebührenordnung und Tarifordnung Feuerwehr

Bürgermeister – Geht auf die Mustergebührenordnung bzw. die Tarifordnung für die Feuerwehr ein. Diese sollte beschlossen werden.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 14.12.2016, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007¹, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren² (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.
- (3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmateriale, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen³. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand⁴ unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts⁵ für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

¹ Wird ein neues Finanzausgleichsgesetz erlassen, wäre dieses bei Neuerlassung oder Novellierung der Gebührenordnung zu zitieren.

² gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

³ Die Erforderlichkeit ist dann anzunehmen, wenn die für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderliche Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. oder ausreichend (geschultes) Personal im konkreten Fall nicht zur Verfügung stehen.

⁴ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

⁵ Dies sind die in der Präambel genannten gesetzlichen Bestimmungen: § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 und § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde⁶ die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und
2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:

1. **wenn** die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

⁶ allgemein der Kostenträger gemäß § 5 Abs. 1 Oö. FWG 2015, dh bei Freiwilligen Feuerwehren die Pflichtbereichsgemeinde

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Die Vorschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung mittels Bescheid.⁷

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.⁸

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 15.12.2016 in Kraft.^{9,10}

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 16.12.2009 außer Kraft.¹¹

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Mustergebührenordnung zu beschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Tarifordnung für die Feuerwehren zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

12./ 061 Beschlussfassung über die alljährlichen Subventionen

Bürgermeister – Die Anträge und die bisherige Liste der Subventionen wurde dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

Wir haben außerdem eine Liste erstellt auf der die Werte für 2016 aus dem Vorjahr übertragen wurden. Wunschgemäß haben wir die Vereine hinsichtlich der Jugendarbeit angeschrieben – auch diese Antworten liegen vor.

Vizebgm. Rusch - Geht auf die Jugendarbeit ein – in einer Arbeitsgruppe hat man sich darüber Gedanken gemacht. Einige Vereine führen Jugendarbeit durch – dies vor allem der Sportverein, die Musikkapellen und der Kanuclub Wildshut. Diese sollten gesondert gefördert werden.

Bürgermeister – Konkret gibt es ein Schreiben der Theatergesellschaft für ein Jugendprojekt – für dieses Jugendprojekt soll dann konkret etwas behandelt werden.

Beim Kanuclub sollte ein Teil der Verpflegung bei der Teilnahme an Veranstaltungen eingeladen werden. Dies machen wir auch beim Bergbaumuseum. Genauso möchte ich den KCW auch fördern. Bürgermeister geht auf die Aktivitäten der Musikkapellen ein – es sollte hier ein zusätzlicher Bonus von € 500,00 ausbezahlt werden. Für den USV sollte ein Bonus von € 1.500,00 für die Jugendarbeit bezahlt werden.

Bürgermeister geht auf die Anfrage der Feuerwehren ein – wir beschließen hier ohnedies ein autonomes Budget.

GV Schneider - Ich bin für Jugendarbeit – ist nicht mein Vorschlag.

Vizebgm. Rusch – Dieser Vorschlag wäre schwierig zu rechnen gewesen.

GV Schneider – Jugendarbeit ist wichtig – das System würde auch die Vereinsgröße berücksichtigen. Wir haben jedes Jahr darüber gesprochen, dass die Vereine Unterlagen und einen Tätigkeitsbericht bringen. Das wäre mein Wunsch.

Vizebgm. Rusch – Da musst zu den Vereinsveranstaltungen hingehen.

GV Schneider – Die Vereine wollen Geld und ich kann erwarten, dass sie ein paar Zeilen schreiben.

Es wurde der Beschluss gefasst, folgende Subventionen zu gewähren.

USV – € 6.000,00 + € 1.500,00 für Jugendarbeit

ATSV Tennis € 2.000,00

Musikkapelle St. Pantaleon € 2.000,00 + € 500,00 für Jugendarbeit

Bergknappenkapelle St. Pantaleon € 2.000,00 + € 500,00 für Jugendarbeit

Knappenchor € 1.200,00 für Chorleiter

Theatergesellschaft € 1.500,00

Pensionistenverband € 300,00

Pensionistenbund € 300,00,

Tennisplatz Dr. Kappen € 350,00.

Rotes Kreuz € 150,00,

Kameradschaftsbund € 300,00,

Landjugend € 500,00,

Imker € 200,00,

Knappenclub € 500,00

Bergbaufreunde € 500,00

Bürgermeister – Geht auf die Entwicklungen bei den Kinderfreunden ein – zunächst haben wir von der Obfrau ein Mail erhalten dass die Kinderfreunde aufgelöst werden – anschließend von der SPÖ Fraktion ein Mail dass dies nicht der Fall ist und es wird um Unterstützung angesucht.

Kinderfreunde € 500,00.

Bürgermeister geht auf die hervorragende Arbeit der Vereine ein. Wir unterstützen hier die Vereine auch nach Kräften in anderen Bereichen. Ab 2018 gibt's eine neue Förderung der Gemeinden.

GV Messner - Es liegt ein Ansuchen des Schützenvereines Trimmelkam vor – auch hier sollte etwas gefördert werden.

Bürgermeister – Wir sollten hier € 500,00 bezahlen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die oben angeführten Subventionen zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

13./ 163 Beschlussfassung Finanzierungsplan Anschaffung eines KLF Fahrzeuges für die FF St. Pantaleon

Bürgermeister – Es wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst. Die Zusagen der BZ Abteilung und LFK sind vorhanden. Es ist ein Beschluss hinsichtlich der Anschaffung eines KLF Fahrzeuges zu fassen. Es geht um ein Fahrzeug mit Container Packsystem mit Hebebühne usw. Wenn der Beschluss nicht heuer gefasst wird ändert sich der Preis um 4 – 6 % im nächsten Jahr. Wir sollten grundsätzlich die Feuerwehren gleich behandeln.

Der zu beschließende Finanzierungsplan stellt sich daher wie folgt dar.

Anschaffung KLF für FF St. Pantaleon
€ 113.148,00

- Finanzierungsplan	
Bedarfszuweisung	€ 37.000,00
Landesfeuerwehrk.	€ 29.000,00
Gemeinde	€ 22.000,00 + € 5.148,00 f. 2018
FF St. Pantaleon	€ 20.000,00
Gesamt	€ 113.148,00

Die Feuerwehr könnte sich € 18.000,00 maximal vorstellen. Es geht auch um das alte Fahrzeug. Die Feuerwehr hatte bisher die Gelder zur Verfügung. Wenn das Geld die Feuerwehr zur Verfügung hat dann könnte der Anteil der Feuerwehr € 20.000,00 betragen. Ich möchte zu einem Beschluss kommen. Das Fahrzeug sollte bestellt werden können – mit der Feuerwehr muss dann noch eine Vereinbarung ausgehandelt werden. Die Finanzierung muss vorher stehen.

GR Joham – Wir sollten den Betrag in der Höhe von € 22.000,00 als Anteil der Gemeinde beschließen – mehr gibt es nicht.

Bürgermeister – Das Fahrzeug ist inzwischen teurer geworden.

GR Pabinger – Das Feuerwehrauto gehört der Gemeinde und kostet € 113.000,00. Die Gemeinde ist zuständig – das kommt mir dann nicht so hoch vor. Wir müssen froh sein, dass es Leute gibt die das Auto bedienen.

GR Gruber - Geht auf die verschiedenen Angebote ein - es wurde das Bestbieterangebot ausgewählt. Wir sollten bei € 20.000,00 für die Feuerwehr bleiben. Dieses Auto kostet etwas mehr.

Bürgermeister – Das Fahrzeug wird vom Land forciert – die Förderungen werden aber nicht erhöht.

Diskussion über die Vorteile dieses neuen Containerfahrzeugsystemes.

GR Gruber – Kann auch für andere Feuerwehren oder Bauhof kurzfristig mal genutzt werden.

GV Schmidlechner – Man kann nicht einfach sagen, dass es dann für den Bauhof eingesetzt wird.

GR Divos - Die Kosten des Feuerwehrautos werden höher – die Subventionen des Landes werden weniger dies kann nicht Problem der Feuerwehren sein.

GV Schneider – Wir haben mal vereinbart, dass die Feuerwehren gleichbehandelt werden sollten. Wollen sie eine Mehrleistung haben dann müssen sie selbst bezahlen damit man Fritz verstehen. Grundsätzlich sollte man das Auto bestellen und mit der Feuerwehr noch nachverhandeln hinsichtlich Bezahlung.

GV Eberherr - Das Fahrzeug kostet mehr als ein normales KLF. Man könnte diese Finanzierung über das autonome Budget abfedern, dass man die Ausgaben für mehrere Jahre aufteilt und so die Kosten besser unterbringen.

Bürgermeister – Grundsätzlich sollte man das im Jahr der Investition reinbringen – eventuell einen Teil ein Jahr später.

Amtsleiter – Der Voranschlag wurde schon beschlossen – dann müsste der Restbetrag in der Höhe von € 5.148,00 im Jahr 2018 ins Budget kommen.

GV Schmidlechner – Eventuell könnte man ja einen Container über das autonome Budget finanzieren.

GR Gruber – Der Preis beinhaltet 5 Ladecontainer. Diskussion über diese Ladecontainer.

GR Wohland – Geht auf die Finanzierung im Autonomen Budget ein. Wir sollten es in der Form beschließen, dass wir den Restbetrag 2018 über das autonome Budget finanzieren.

Bürgermeister - Die Ausstattung der Feuerwehren ist sehr gut und die Beschaffung größtenteils derzeit abgeschlossen.

GR Messner – Tue mich schwer mit Beschlussfassung in ein künftiges autonomes Budget.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Finanzierungsplan wie vorgetragen zu beschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

14./ 840 Beschlussfassung Kaufvertrag mit der Salzburg AG – Trimmelkam

Hochbehälter

Bürgermeister - Wir haben bereits den Tauschvertrag und die grundsätzliche Zustimmung zu dieser Angelegenheit beschlossen. Es ist nunmehr formell der Kaufvertrag mit der Salzburg AG zu beschließen.

Der entsprechende Vertrag lautet wie folgt.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon, im Folgenden kurz "Käuferin" genannt, einerseits und der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, mit dem Sitz in Salzburg, (FN 51 350 s des Landesgerichtes Salzburg), Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, im Folgenden kurz "Verkäuferin" genannt, andererseits wie folgt•

I. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation ist auf Grund des Kaufvertrages vom 22.01.2014 bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 510, Grundbuch 40327 Wildshut, bestehend aus dem Grundstück 721/1 im Ausmaß von 4.113 m²

Gemäß Vermessungsurkunde der LIDL-ZT GmbH, GZ 5095j wird das Grundstück 721/1 in das Grundstück 721/1 und das Grundstück 721/5 im Ausmaß von 2.300 m² geteilt.

Vertragsgegenstand ist somit das neu gebildete Grundstück 721/5 im Ausmaß von 2.300m².

II. VEREINBARUNG

Die Verkäuferin verkauft und übergibt das mit oben angeführter Vermessungsurkunde neu gebildete Grundstück 721/5 samt dem darauf befindlichen Wasserbehälter an die Käuferin und diese kauft und übernimmt das vertragsgegenständliche Grundstück zu den nachstehend angeführten Bedingungen.

III. KAUFPREIS

Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit € 50.000,-- (in Worten: EURO fünfzigtausend 00/100) vereinbart und ist innerhalb von 30 Tagen nach beiderseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages durch die Käuferin bar und abzugsfrei auf das Konto der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation bei der Salzburger Sparkasse Bank AG IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2S, zu entrichten.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

Die Käuferin bestätigt, dass sie das kaufgegenständliche Grundstück besichtigt hat und ihr der Zustand des Kaufgegenstandes bekannt ist. Die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation leistet keinerlei Gewähr für eine bestimmte Art oder Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, wohl aber dafür, dass das Kaufobjekt frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten in das Eigentum der Käuferin übergeht.

Hinsichtlich der unter C-LNR 1 haftenden Dienstbarkeit der elektrischen Hochspannungsleitung, wird die Verkäuferin vor grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Vertrages die für die lastenfreie Abschreibung des verkaufgegenständlichen Grundstückes erforderliche Freilassungserklärung einholen.

V. ÜBERGABE UND ÜBERNAHME

Die Übergabe und die Übernahme des kaufgegenständlichen Grundstückes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt mit beiderseitiger grundbuchsmäßiger Vertragsunterfertigung der gegenständlichen Kaufurkunde.

Vom Tag der tatsächlichen Übergabe anfangen gehen sämtliche mit dem Besitz des Vertragsgegenstandes verbundenen Steuern, Umlagen und öffentlichen Abgaben aller Art sowie der Zufall und die Gefahr des Besitzes, aber auch alle Besitzesvorteile auf diese über.

VI. INLÄNDERERKLÄRUNG/ERKLÄRUNG NACH DEM oÖ GVG

Die Gemeinde ist eine österreichische Gebietskörperschaft und daher nicht Ausländerin im Sinne des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes.

Die Vertragsteile erklären im Sinne der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Z. 3 des OÖ GVG 1994 idGF, dass der in diesem Vertrag enthaltene Rechtserwerb genehmigungsfrei zulässig ist. Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ GVG 1994, sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung des Vertrages) bekannt.

VII. KOSTEN UND GEBÜHREN

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten sowie die Kosten der Vermessung werden von der Verkäuferin übernommen. Sämtliche Gebühren, wie insbesondere die Grunderwerbsteuer und die grundbücherliche Eintragsgebühr sowie Barauslagen, welche bei der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages anfallen, werden von der Käuferin getragen.

VIII. RECHTSNACHFOLGE

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf Erben und Rechtsnachfolger über. Die Vertragsteile verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ausdrücklich auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

IX. ÄNDERUNGEN UND ZUSÄTZE

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Zusätze sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgehalten und von allen Vertragsteilen unterfertigt sind. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

X. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Vertragsteile dem sachlich zuständigen Landesgericht.

XI. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages und der Vermessungsurkunde des LIDL-ZT GmbH, GZ 5095j, im Grundbuch 40327 Wildshut nachstehende Eintragungen bewilligt werden:

Ob EZ 510.

- a) die Teilung des Grundstückes 721/1 in die Grundstücke 721/1 und 721/5;
- b) die Abschreibung des Grundstückes 721/5 und Zuschreibung zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ 122.

XII. VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, welches für die Käuferin bestimmt ist.
Die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation erhält eine Kopie desselben.

Salzburg, am am.....

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

.....

Gemeinde St. Pantaleon

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Kaufvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

15./ 131 Beschlussfassung Berufung Familie Höfer betreffend Überdachung Gastgarten

Bürgermeister – Von der Familie Höfer Franz wurde ein Einspruch in einer Bauangelegenheit übermittelt. Es wurde der Bescheid Bau-131-10/2016 vom 14.06.2016 beeinsprucht. Es wurde das Verfahren mit Bescheid ausgesetzt. Dieser Bescheid wurde jetzt beeinsprucht. Der Bescheid und der Einspruch wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Amtsleiter – Das Verfahren wurde mittels Bescheid ausgesetzt – dieser Bescheid wurde nunmehr beeinsprucht. Wir möchten mit diesem Bescheid das Verfahren bis zur Klärung der Vorfragen aussetzen. Wir würden den Gemeinderat ersuchen, den Bescheid des Bürgermeisters zu bestätigen und den Einspruch abzulehnen.

GV Schneider – Das Verfahren wurde jetzt ruhend gestellt. Erstens würden wir diese Berufung ablehnen und was wäre der zweite Schritt.

Amtsleiter – Das Widmungsverfahren ist abzuführen oder sonst wenn man dies nicht durchführen würde dann wäre im Bauverfahren zu entscheiden.

GV Schneider – Es geht um einige Inhalte die man einbinden sollte. Das eine hebt das andere Verfahren nicht auf – das wollte ich nur wissen.

Bürgermeister – Es geht um das Widmungsverfahren,.

GV Schmidlechner – Wenn wir es heute ablehnen – wie geht es dann weiter.

Bürgermeister – Es geht dann in die nächste Instanz bei einem Einspruch – an den Landesverwaltungsinstanz.

Diskussion über das derzeitige Verfahren.

Bürgermeister – Es ist hier auf alle Fälle eine gemeinsame Lösung zu suchen in dieser Angelegenheit.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Berufung vom 24.06.2016 gegen den Bescheid der Gemeinde St. Pantaleon vom 14.06.2016 – Bau-131-10/2016 abzuweisen und im Spruch wie folgt zu entscheiden.

„Ihre Berufung vom 24.06.2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 14.06.2016 – Bau-131-10/2016 wird abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters wird vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Gemäß § 38 AVG 1991 idgF ist die Behörde berechtigt, ein Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage auszusetzen. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes zu überprüfen ist bzw. eventuell eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich ist. Es wurde inzwischen ein Verfahren nach dem ROG zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet. Das gegenständliche Bauverfahren wird nach Beendigung dieses Umwidmungsverfahrens abgeschlossen.“

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

16./ 031 Beschlussfassung Einleitung von Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz

- Bebauungsplan Veichtlbauer

Bürgermeister - Wir sollten über den bereits beschlossenen Umwidmungsbereich einen Bebauungsplan legen. Der Bebauungsplan wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Es wäre das entsprechende Verfahren nach dem ROG einzuleiten.



Dieser Bebauungsplan wurde mit dem Ausschuss diskutiert.

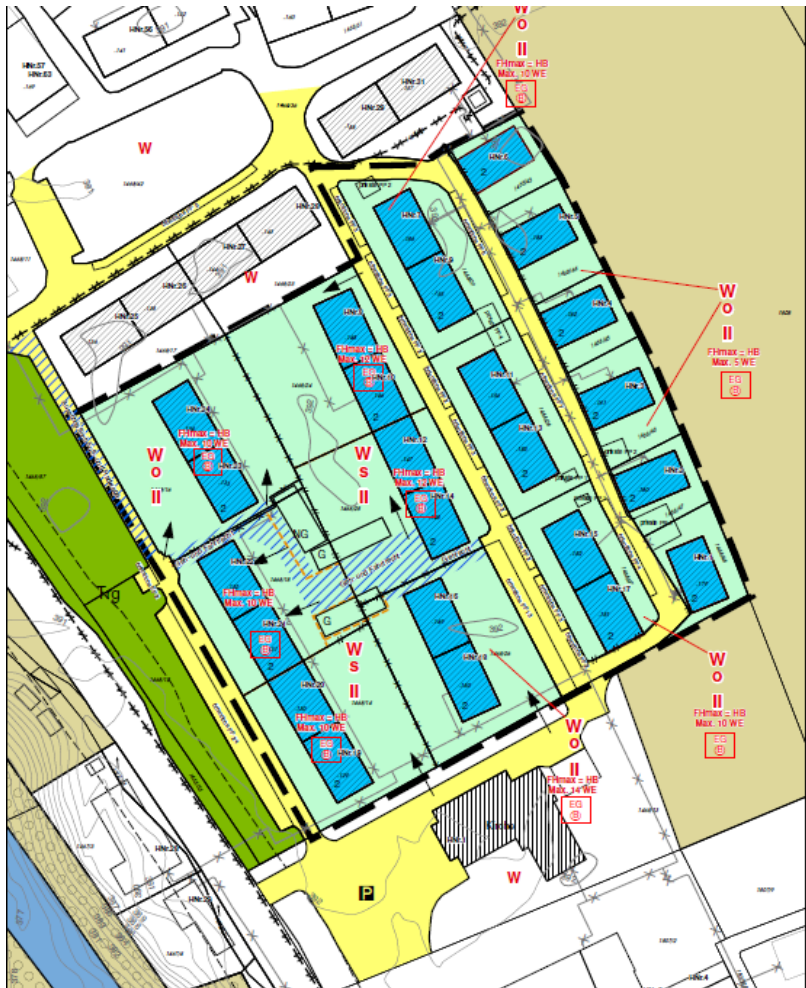
GV Eberherr –Die diesbezüglichen Wünsche hinsichtlich Straßenbreite usw. wurden schon eingearbeitet.

Amtsleiter – Diese Bereiche sind in der Widmungsvereinbarung inkludiert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz einzuleiten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

- Bebauungsplan WAG

Die Wag wünscht für einen Teil der Siedlung in Riedersbach einen Bebauungsplan – der Entwurf wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die derzeitigen Grundstücksgrenzen würden nicht einmal die Anbringung eines Vollwärmeschutzes ermöglichen. Wenn gewisse Rampen und Stiegen errichtet werden dann wäre dies mit dem Bebauungsplan möglich.



Wir sollten uns mit dem Planungsausschuss und dem Straßenausschuss und der WAG zusammensetzen – es ist das Problem mit den Parkplätzen und die Zufahrt über den Pfarrgrund derzeit noch nicht geregelt. Es geht auch um die Oberflächenwässer, die in den reaktivierten Oberflächenwasserkanal eingeleitet werden sollten. Diese Dinge sollten mit der WAG noch diskutiert werden.

GV Eberherr –Ich bin grundsätzlich dagegen, diesen Bebauungsplan auf die paar Häuser zu begrenzen. Man beschränkt hier die zukünftigen Käufer. Die Gemeinde sollte Interesse daran haben, dass möglichst viele bewohnt und benützt werden und hier nicht möglichst viele Auflagen erstellen. Ich würde dies jetzt gerne nochmals verschieben.

Bürgermeister – Dies ist der Bereich wo nichts saniert ist.

GV Eberherr –Das Parkplatzproblem ist bei den anderen Häusern auch gleich gelagert. Man versucht jetzt, den Leuten auch noch eine Hürde aufzubürden.

GV Schneider – Einige Objekte sind schon verkauft. Wir würden einen Bebauungsplan entgegen den neuen Besitzern erstellen.

Amtsleiter – Ein Bebauungsplan ist eine Verordnung – die Eigentümer werden hier gehört.

GV Eberherr –Wenn jemand etwas verändern will könnten wir ja so auch zustimmen?

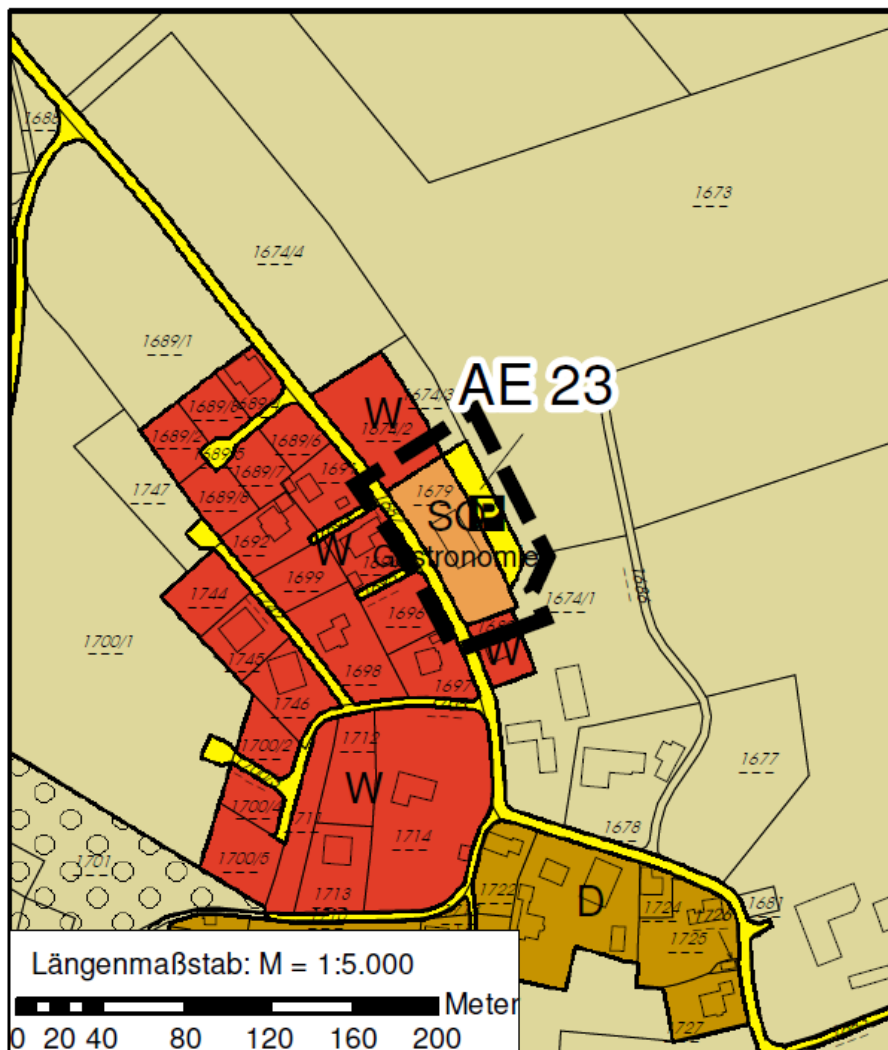
Bürgermeister – Der Bebauungsplan ist wegen den Abständen unbedingt notwendig.

GV Schmidlechner – Die WAG müsste ja daran interessiert sein, dass der Bebauungsplan so aussieht, dass die Wohnungen dann einfacher umgesetzt wird.

GV Messner – schlägt vor, diesen Punkt abzusetzen und dies noch ausdiskutiert vor einer Beschlussfassung.

Bürgermeister - Wir werden diesen Punkt von der Tagesordnung absetzen und nach Abklärung einer neuerlichen Beschlussfassung zuführen.

- Walkner Stefan und Maria



Bürgermeister - Der Bereich des Gasthauses soll mit einer Sonderwidmung ausgestattet werden – eine Fläche neben dem Gasthaus soll als „Parkfläche“ gewidmet werden. Die Abteilung Raumordnung hat diese Umwidmung empfohlen. Die weiteren Gespräche und Maßnahmen zur Minimierung der Lautstärke sind hier zu führen. Habe mit dem Rechtsanwalt telefoniert hinsichtlich Lärmgutachten. Der Rechtsanwalt findet hier Messungen derzeit noch nicht so sinnvoll. Wir wollen nicht zuwarten bis Das entsprechende Verfahren ist einzuleiten.

GV Eberherr – Das Ganze hat ein schlechtes Licht, dass man jetzt die Widmung ändert wo es Beschwerden der Anrainer gibt. Man sollte später einige Widmungsvereinbarung trifft, dass dann ein entsprechender Lärmschutz errichtet wird. Ein Lärmgutachten ist sehr teuer – vielleicht sollte man festlegen, dass eine Lärmschutzmaßnahme festgelegt werden entsprechend der Vorgangsweise bei anderen Gasthäusern.

Bürgermeister – Die Gespräche sollten hier weitergehen – kann mir nicht vorstellen, hier eine Widmungsvereinbarung zu erstellen.

GV Tisch – Was sagt eine Sonderwidmung aus.

Bürgermeister - Hier kann nicht etwa eine Produktionsstätte hinkommen, sondern lediglich ein Produktionsbetrieb.

GV Schneider – ist für mich unlogisch, zuerst ein Verfahren einzuleiten und dann erst mit den betroffenen Parteien zu sprechen. Wir sollten definieren, was wir hier wollen. Es sollte dies alles definiert werden – auch der Gastgartenbetrieb sollte definiert werden.

Bürgermeister - Ein Einleitungsverfahren bedeutet nicht, dass hier die endgültige Beschlussfassung stattfindet. Ein Verfahren kann lange dauern deshalb sollten wir das Verfahren zumindest einleiten.

Amtsleiter – Wir hätten dann auch die Gutachten und Stellungnahmen der Landesstellen wenn wir das Verfahren zumindest eingeleitet haben.

GV Schmidlechner – Es gibt hier gewisse Vorschriften, wie die Widmung aussehen soll.

Wenn die Raumordnungsbehörde dies vertretbar findet dann können wir hier weiterschauen.

GR Köck –Die Sonderausweisung Gastronomie bedeutet dies auch die Festlegung der Öffnungszeiten.

Bürgermeister – Dies ist nicht Sache der Widmung –Sache der gewerbebehördlichen Festlegung.

Diskussion über die Art der Widmung.

GR **Neißl** –Es hätte dort die Widmung schon vor 20 Jahren geändert werden sollen – dies hätte schon vor langer Zeit realisiert werden sollen.

Bürgermeister - Bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes haben wir dies damals nicht geändert.

GV Schneider – Der Konsens kann nur zwischen den beiden Kontrahenten sein.

GR Pabinger – Der Lärm und die Öffnungszeiten gehen uns nichts an. Wie ist der Status Quo.

Bürgermeister – Diese Belange sind nicht unsere Angelegenheit – es gibt einen bewilligten Gastronomiebetrieb.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Verfahren betreffend diese Umwidmung nach den Bestimmungen des ROG einzuleiten. Es sind hier bauliche Maßnahmen notwendig und es haben hier auch Gespräche zwischen den Streitparteien stattzufinden. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

17./ 031 Beschlussfassung Infrastrukturkostenvereinbarungen § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994 i.d.F. LGBL 73/2011 (Bachmaier, Brandstätter, Grömer, Veichtlbauer)

Bürgermeister - Es sind Infrastrukturkostenvereinbarungen abzuschließen – Die einzelnen Infrastrukturkostenvereinbarungen und Nutzungsvereinbarungen inklusive Beilagen wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Es wurde im GV darüber diskutiert, dass das Muster des Gemeindebundes zur Anwendung kommen sollte. Wir haben das Muster des Gemeindebundes dahingehend adaptiert, dass das Vorkaufs- bzw. Aufgriffsrecht der Gemeinde eingefügt wurde und hier den ortsüblichen Preis bzw. einen fixen Preis eingefügt habe.

Der Vertragstext lautet wie folgt.

Bürgermeister – Wir haben uns auch im Bezirk erkundigt, wer schon über derartige Verträge verfügt. Hier sind nur wenige Rückmeldungen gekommen. Vom Gemeindebund wollten wir dann noch eine Stellungnahme zu einem Punkt in der Nutzungsvereinbarung – diese wurde uns nicht übermittelt.

Amtsleiter – Wir müssen für jeden dieser Widmungswerber zwei Verträge beschließen. Wir müssen eine Infrastrukturkostenvereinbarung – wie bereits in den Vorjahren mehrmals abgeschlossen – beschließen und eine zusätzliche Nutzungsvereinbarung abschließen. Die Bebauungsverpflichtung binnen fünf Jahren ist in der Nutzungsvereinbarung zu definieren. Der Amtsleiter geht auf die Folgen ein, wenn jemand nicht binnen fünf Jahren baut. In diesem Fall könnte die Gemeinde das Grundstück um 80 % der Ortsüblichen Kosten – dies wurde mit einem Betrag definiert – selbst kaufen bzw. einen Käufer namhaft machen. Damit sind auch die Forderungen der Raumordnungsabteilung erfüllt. Es gibt auch Beilagen zu diesen Verträgen.

Es wurde das Planungsgebiet definiert, die geplante Widmung, wie es zu handhaben ist (Grundstücksgröße, Bauverpflichtung usw.) Es liegt weiters eine Kostenschätzung bei – diese wurde von der Firma KUP ermittelt. Für jeden der vier Widmungswerber ist dieser nachfolgende Vertrag zu beschließen. Die Verträge mit allen Widmungswerbern werden in allen Bereichen erläutert und diskutiert. Diskussion über die Straße im Bereich Widmung Grömer – die Straße ist dort derzeit noch nicht zu errichten. Im Bereich Veichtlbauer gibt es eine Parzellierung. Es liegt uns auch eine Liste von Interessenten vor. Einzelhausbebauung ist dort geplant. Die Kostenschätzung wird erläutert. Diese Anlagen sind alle Bestandteil der Verträge.

GR Pabinger - Erkundigt sich nach der 30 KV Leitung.

Amtsleiter – Dies steht in der Vereinbarung mit Veichtlbauer drinnen.

INFRASTRUKTURKOSTEN-VEREINBARUNG^{1 2}

(§ 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 idF LGBI 73/2011)

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde St. Pantaleon**, vertreten durch den **Bürgermeister Valentin DAVID, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon**
2. dem **Nutzungsinteressenten**, über die Tragung der für die in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellte Grundfläche anfallenden Infrastrukturkosten.

I. VORHABEN DES/DER NUTZUNGSINTERESSENTEN/IN

Der Nutzungsinteressent hat die Absicht, die in **ANLAGE 1** genannte Grundfläche in einer Weise zu nutzen, die in der **ANLAGE 2** dargestellt ist.

II. RAUMORDNUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG

(1) Für die in **ANLAGE 1** genannte Grundfläche gelten die in **ANLAGE 3** dargestellten hoheitlichen Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon, nämlich der Flächenwidmungsplan Flächenwidmungsplan Nr. 3, kundgemacht am 18.12.2012.

(2) Das in **ANLAGE 2** dieser Vereinbarung beschriebene Vorhaben des Nutzungsinteressenten ist durch die geltenden Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon nicht gedeckt.

(3) Damit das Vorhaben des Nutzungsinteressenten raumordnungsrechtlich verwirklicht werden kann, müsste der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon die geltenden Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon abändern, wie dies in **ANLAGE 4** dargestellt ist. Der Nutzungsinteressent regt die Änderung der geltenden Planungsakte gemäß § 36 Abs 3 Oö.ROG 1994 an.

(4) Die Änderung der hoheitlichen Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon ist an gesetzliche Voraussetzungen und ein gesetzliches Verfahren gebunden. Der Gemeinderat kann im planenden Ermessen die Planungsakte ändern, wenn gemäß § 36 Abs 2 Oö.ROG 1994 „1. öffentliche Interessen, die ... bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, ... dafürsprechen oder 2. die Änderung dem Planungsziel der Gemeinde nicht widerspricht und 3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.“ Dabei hat der Gemeinderat die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere die Kosten der Infrastruktur, zu bedenken.

(5) Die angeregte Änderung der Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon bedeutet die hoheitsrechtliche Änderung einer Verordnung. Die Entscheidung des Gemeinderats, Verordnungen zu ändern, beruht ausschließlich auf dem Gesetz und ist keine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung.

III. ÜBERNAHME VON INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSKOSTEN DURCH DIE NUTZUNGSINTERESSENTEN

(1) Die Gemeinde St. Pantaleon hält die in **ANLAGE 4** dargestellte Änderung der Planungsakte in Hinblick auf die Kosten für die Infrastruktur nur für vertretbar, wenn von dritter Seite ein Beitrag zu den Infrastrukturkosten geleistet wird.

(2) Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sind in der **ANLAGE 5** aufgeschlüsselt und im Hinblick auf die der Gemeinde St. Pantaleon – und gegebenenfalls auf die kommunalen Versorgungsunternehmen – zukommenden Kosten auf der Grundlage von Schätzungen bewertet. Der im Sinne des Abs 1 erforderliche Kostenbeitrag beträgt € xxx) inkl. Ust.

(3) Die Aufstellungen der **ANLAGE 5** enthalten nicht die der Gemeinde St. Pantaleon im Falle der in **ANLAGE 3** dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden Planungskosten. Die Planungskosten werden direkt zwischen dem Ortsplaner und den Nutzungsinteressenten vereinbart.

(4) Die Nutzungsinteressenten erklären verbindlich und aus freien Stücken, den in Abs 2 genannten Betrag zu übernehmen. Er versichert, die **ANLAGE 5** eingehend überprüft zu haben. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Aufschlüsselung insbesondere auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruht. Er anerkennt die aufgeschlüsselten Beträge als verbindlich und verzichtet – soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden – auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

IV. INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSLEISTUNGEN DER GEMEINDE

(1) Die Gemeinde St. Pantaleon organisiert die in **ANLAGE 5** genannten Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen in eigener Verantwortung. Es ist der Gemeinde St. Pantaleon unbenommen, die Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen ganz oder teilweise durch dritte Personen aber auf ihre Verantwortung durchführen zu lassen¹⁹.

(2) Die Vertragspartner können im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen einvernehmlich vereinbaren, dass Teile der Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen vom Nutzungsinteressenten selbst erbracht oder selbst in eigenem Namen bei befugten Unternehmen in Auftrag gegeben werden. Eine solche Vereinbarung setzt voraus, dass der Nutzungsinteressent die vollständige Finanzierung der von ihm zu setzenden Maßnahmen nachweist.

V. BESICHERUNG DER ÜBERNOMMENEN KOSTEN

(1) Die Nutzungsinteressenten besichern den in Punkt III. Abs 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Beitrag zu den Kosten der Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen durch Übergabe einer unbedingten und unbefristeten Bankgarantie oder eines nicht vinkulierten Sparbuchs eines österreichischen Geldinstituts. Die Besicherung umfasst den vollen in Punkt III. Abs 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Betrag. Sparbuchzinsen verbleiben den Nutzungsinteressenten.

(2) Die Gemeinde St. Pantaleon wird den Nutzungsinteressenten den übernommenen Betrag zu den Infrastruktur- und Planungskosten in angemessenen Teilen und Abständen schriftlich zur Bezahlung innerhalb von sechs Wochen vorschreiben. Sollte der Nutzungsinteressent eine vorgeschriebene Zahlung nicht rechtzeitig leisten, so wird die Gemeinde von der übergebenen Besicherung Gebrauch machen.

(3) Soweit der Nutzungsinteressent der Gemeinde St. Pantaleon vorgeschriebene Zahlungen geleistet hat, reduziert sich seine Verpflichtung auf Besicherung

entsprechend. Die Gemeinde St. Pantaleon hat der Einschränkung der Bankgarantie oder der Verminderung der Sparbucheinlage zuzustimmen.

VI. ZEITLICHE GELTUNG DER VEREINBARUNG

(1) Der Nutzungsinteressent ist verpflichtet, die in Punkt V. dieser Vereinbarung genannte Besicherung der Gemeinde St. Pantaleon mit Unterfertigung dieser Vereinbarung zu übergeben.

(2) Werden die in **ANLAGE 4** genannten Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon nicht bis längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Vereinbarung kundgemacht, so kann der Nutzungsinteressent unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Vereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt diese Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

(3) Für den Fall, dass diese Vereinbarung gemäß Abs 2 außer Kraft tritt, steht der Gemeinde St. Pantaleon nur der Anspruch auf die Planungskosten, nicht aber auf Infrastrukturkosten zu. Die Gemeinde St. Pantaleon hat die nach Punkt V. dieser Vereinbarung gestellte Besicherung dem Nutzungsinteressenten unverzüglich zurückzustellen. Ansonsten steht keinem Vertragspartner irgendein Anspruch zu.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Der Nutzungsinteressent ist zu einer bestimmten tatsächlichen Nutzung seiner in **ANLAGE 2** dargestellten Nutzungsabsicht nur insoweit gebunden, als die Gemeinde St. Pantaleon mit ihm gemeinsam mit dieser Infrastrukturkosten-Vereinbarung eine Nutzungsvereinbarung im Sinne des § 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 abgeschlossen hat.

(2) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Gemeinde St. Pantaleon örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(3) Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie für eventuell erforderliche Vermessungen trägt der Nutzungsinteressent.

(4) Die gegenständliche Vereinbarung bleibt durch eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsinteressenten unberührt. Eine Übertragung der Verbindlichkeiten des Nutzungsinteressenten an andere Personen bedarf in jeden Fall der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde St. Pantaleon. Rechtsnachfolgen auf Seiten der Gemeinde St. Pantaleon regelt das Gesetz.

(5) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

VIII. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde St. Pantaleon vom 14. Dezember 2016 beschlossen.

ANLAGE 1: Betroffene Grundflächen

ANLAGE 2: Nutzungsabsicht des Nutzungsinteressenten;

ANLAGE 3: Geltende Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon;

ANLAGE 4: Gewünschte Änderungen der geltenden Planungsakte;

ANLAGE 5: Aufstellung und Schätzung der Infrastruktur- und Planungskosten.

St. Pantaleon, am 14.12.2016

NUTZUNGSVEREINBARUNG
(§ 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 idF LGB1 73/2011)

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde St. Pantaleon**, vertreten durch den **Bürgermeister Valentin DAVID** und

3. den Nutzungsinteressenten,
über die widmungsgemäße Nutzung der in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellten Grundfläche.

I. PLANUNGSABSICHT DER GEMEINDE

(1) Die Gemeinde St. Pantaleon hat die Absicht, die vereinbarungsgegenständliche Grundfläche durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) zu regeln. Die vorgesehenen Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon sind in **ANLAGE 2** dargestellt.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon hält die raumordnungsrechtliche Regelung im Sinne der **ANLAGE 2** nach den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des Oö.ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der Grundstückseigentümer besondere privatrechtliche Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung des Grundstückes übernimmt.

II. VERPFLICHTUNGEN DES LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMERS

(1) Die privatrechtlichen Nutzungsverpflichtungen sind in **ANLAGE 3** dargestellt. Die Liegenschaftseigentümer übernehmen gegenüber der Gemeinde St. Pantaleon verbindlich und unwiderruflich mit Unterfertigung dieser Nutzungsvereinbarung diese Verpflichtungen für den Fall, dass der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon die in **ANLAGE 2** dieser Vereinbarung angeführte Planungsabsicht verwirklicht.

(2) Der Nutzungsinteressent erklärt verbindlich und aus freien Stücken, die Verpflichtungen nach Abs 2 und die Planungskosten nach Punkt III. dieser Nutzungsvereinbarung zu übernehmen. Er anerkennt alle übernommenen Verpflichtungen als verbindlich und verzichtet – soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden – auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

III. PLANUNGSKOSTEN

Gemäß § 36 Abs 3 Oö.ROG 1994 idF LGB1 73/2011 übernimmt der Nutzungsinteressent auch die der Gemeinde St. Pantaleon im Falle der in **ANLAGE 2** dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden Planungskosten. Die Planungskosten werden zwischen dem Nutzungsinteressenten und Ortsplaner direkt abgerechnet.

IV. PÖNALE

Für den Fall, dass die Liegenschaftseigentümer einer seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Anmahnung durch ein Einschreiben der Gemeinde St. Pantaleon innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt, gilt ein beschränktes Vorkaufsrecht der Gemeinde.

V. VORKAUFSRECHT

Die Vertragspartner verpflichten sich, der Gemeinde St. Pantaleon das Vorkaufsrecht auf das vertragsgegenständlichen Grundstück Teilgrundstück Nr. 1689/1, KG Steinwag, gemäß §§ 1072 ff ABGB für alle Veräußerungsarten ab Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages einzuräumen. Die Gemeinde St. Pantaleon nimmt die Einräumung des Vorkaufsrechtes, das grundbücherlich sicherzustellen ist, ausdrücklich an. Der Vertragspartner räumt, der Gemeinde St. Pantaleon zudem ab Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages ein beschränktes Vorkaufsrecht ein, das die Gemeinde St. Pantaleon berechtigt, das vertragsgegenständlichen Grundstücke Teilgrundstück Nr. 1689/1, KG Steinwag, Pantaleon bei Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung binnen fünf Jahren ab rechtsgültiger Widmung gemäß Anlage III und/oder Nichterfüllung der Vorgaben gemäß Punkt II. einzulösen. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die Gemeinde an Stelle der eigenen Ausübung des Vorkaufsrechtes eine dritte - natürliche oder juristische - Person namhaft machen darf, die berechtigt ist, das Vorkaufsrecht auszuüben. Als Kaufpreis wird für diesen Fall ein einvernehmlich für angemessen befundener Preis in Höhe von € 80,00/ m² vereinbart - dies entspricht etwa 80 % des ortsüblichen Preises. Für die Ausübung dieses Rechts wird eine Annahme- bzw. Erklärungsfrist von sechs Monaten ab Kenntnis des Vorkaufsfalles vereinbart.

Die Vertragspartner, XXX erklären sich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich damit einverstanden, dass aufgrund dieses Vertrages ohne sein weiteres Wissen und Zutun, nicht jedoch auf seine Kosten, im Grundbuch KG Steinwag, in Ansehung der in der EZ XX vorgetragenen Grundstücke Teilgrundstück XX, KG Steinwag, die Einverleibung des Vorkaufsrechtes bewilligt wird für

Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25,
5120 St. Pantaleon,

Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter, für den Fall einer unentgeltlichen Veräußerung des kaufgegenständlichen Grundstückes die Zustimmung der Gemeinde St. Pantaleon zu einer derartigen unentgeltlichen Veräußerung einzuholen. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass diese Verpflichtung nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht verbücherungsfähig ist; der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch für den Fall, dass eine diesbezügliche Gesetzesänderung eintritt und diese Verpflichtung verbücherungsfähig werden sollte, über Verlangen der Gemeinde St. Pantaleon jederzeit eine verbücherungsfähige Aufsandungserklärung hinsichtlich dieser Verpflichtung zu unterfertigen.

Das Vorkaufsrecht gilt nur für den Fall, dass das Grundstück nicht binnen fünf Jahren ab rechtskräftiger Widmung verbaut wird.

VI. RECHTSNACHFOLGE DES LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMERS

(1) Soweit die Liegenschaftseigentümer die in **ANLAGE 1** genannte Grundstücke ganz oder teilweise im Wege der Rechtsnachfolge weitergibt, muss der Rechtsnachfolger den Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers aus dieser Vereinbarung solidarisch beitreten.

(2) Der Gemeinde St. Pantaleon bleibt es unbenommen, den Liegenschaftseigentümer im Falle der Rechtsnachfolge aus seinen Verpflichtungen zu entlassen, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Nutzungsvereinbarung durch den Rechtsnachfolger allein gesichert ist.

VII. DAUER DER VERPFLICHTUNGEN

(1) Alle in **ANLAGE 3** festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers sind bis zur Kundmachung der in **ANLAGE 2** dargelegten Änderungen des Flächenwidmungsplans Baubauungsplans aufgeschoben.

(2) Werden die in **ANLAGE 2** genannten Planungsakte der Gemeinde St. Pantaleon nicht längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung kundgemacht, so kann der Nutzungsinteressent unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt die Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

(3) Für den Fall, dass diese Nutzungsvereinbarung gemäß Abs 2 außer Kraft tritt, steht der Gemeinde St. Pantaleon nur der Anspruch auf die Planungskosten nach Punkt III. dieser Nutzungsvereinbarung zu. Ansonsten steht keinem Vertragspartner irgendein Anspruch zu.

(4) Die in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers im Zusammenhang mit der Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundstücks enden – soweit die **ANLAGE 3** für einzelne Verpflichtungen nicht kürzere Zeitspannen ausweist – jedenfalls zwölf Jahre nach Kundmachung der in **ANLAGE 2** beschriebenen Änderungen.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Die Kosten der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, trägt der Grundeigentümer.

(2) Für Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird das für die Gemeinde St. Pantaleon örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(3) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Nutzungsvereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

IX. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde St. Pantaleon vom 14.12.2016 beschlossen.

ANLAGE 1: Betroffene Grundfläche;

ANLAGE 2: Beabsichtigte Planungsakte der Gemeinde;

ANLAGE 3: Verpflichtungen des Nutzungsinteressenten;

ANLAGE 4: Planungskosten

St. Pantaleon, am 14.12.2016

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Infrastrukturkostenvereinbarung mit der Familie **Sylvia Fröhlich-Bachmaier und Herr Franz Bachmaier**, Kapellenweg 1, 5120 St. Pantaleon

entsprechend der vorliegenden Vereinbarung abzuschließen

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen .

Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorliegende Nutzungsvereinbarung mit der Familie **Sylvia Fröhlich-Bachmaier und Herr Franz Bachmaier**, Kapellenweg 1, 5120 St. Pantaleon

Entsprechend der vorliegenden Vereinbarung abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Infrastrukturkostenvereinbarung mit der **Frau Maria Brandstätter, wh. Wetterkreuzweg 1**, 5120 St. Pantaleon

entsprechend der vorliegenden Vereinbarung abzuschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Stimmenthaltung wegen Befangenheit von Brandstätter Christian angenommen .

Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorliegende Nutzungsvereinbarung mit der Frau **Frau Maria Brandstätter, wh. Wetterkreuzweg 1**, 5120 St. Pantaleon

Entsprechend der vorliegenden Vereinbarung abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Stimmenthaltung wegen Befangenheit von Brandstätter Christian angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Infrastrukturkostenvereinbarung mit der Familie **Frau Elfriede und Herr Johann Grömer, Trimmelkam 5**, 5120 St. Pantaleon

entsprechend der vorliegenden Vereinbarung abzuschließen

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen .

Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorliegende Nutzungsvereinbarung mit der Familie **Frau Elfriede und Herr Johann Grömer, Trimmelkam 5**, 5120 St. Pantaleon

Entsprechend der vorliegenden Vereinbarung abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Infrastrukturkostenvereinbarung mit der **Herrn Hannes Veichtlbauer, Pantaleoner Straße 6, 5120 St. Pantaleon**

entsprechend der vorliegenden Vereinbarung abzuschließen

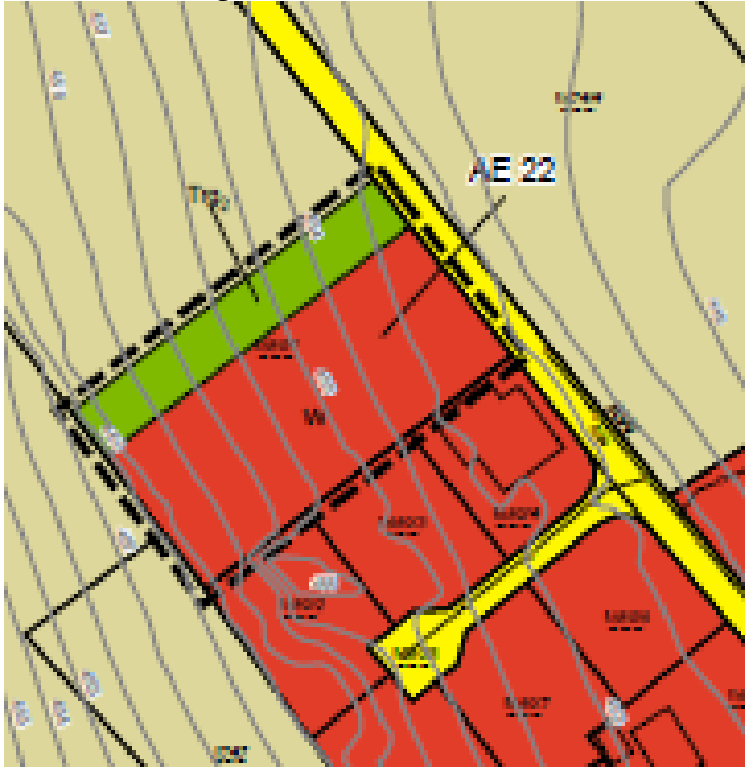
Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen .

Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorliegende Nutzungsvereinbarung mit der **Herrn Hannes Veichtlbauer, Pantaleoner Straße 6, 5120 St. Pantaleon**

Entsprechend der vorliegenden Vereinbarung abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

18./ 031 Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 bzw. ÖEK Nr. 2

- Änderung 22 mit ÖEK Nr. 2.05 – Bachmaier



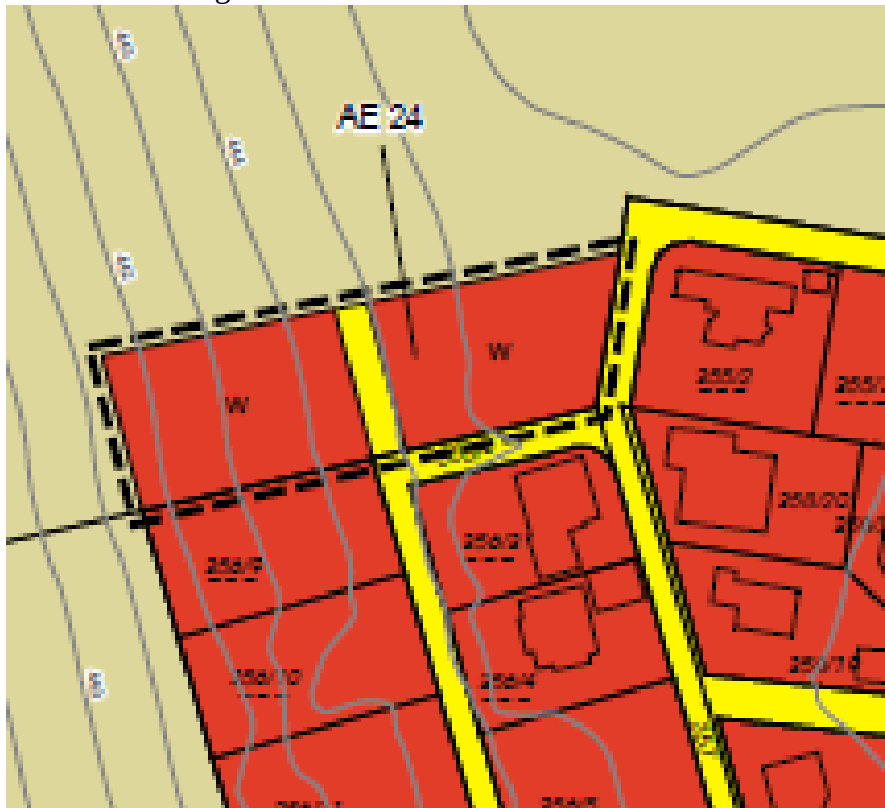
Bürgermeister - Nach Beschlussfassung der Infrastrukturkostenvereinbarungen bzw. Nutzungsvereinbarungen kann jetzt auch die Umwidmung in diesem Bereich entsprechend den vorliegenden Unterlagen durchgeführt werden. Die Stellungnahmen der Fachabteilungen bzw. etwaige Einsprüche wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Das Gebiet wird vom Bürgermeister nochmals erklärt.

GV Schneider – Wir haben doch im Jahr 2014 vereinbart, dass wir die Unterlagen erst weiterschicken, wenn wir die unterfertigten Verträge vorliegen haben.

Amtsleiter – Die Unterlagen für die Umwidmung werden nicht weitergesandt bevor die Widmungsverträge nicht unterfertigt wurden. Wir würden ja sonst auch keinen Kostenersatz für die Infrastruktur erhalten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Änderung Nr. 22 mit ÖEK Nr. 2.05 – Bachmaier zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

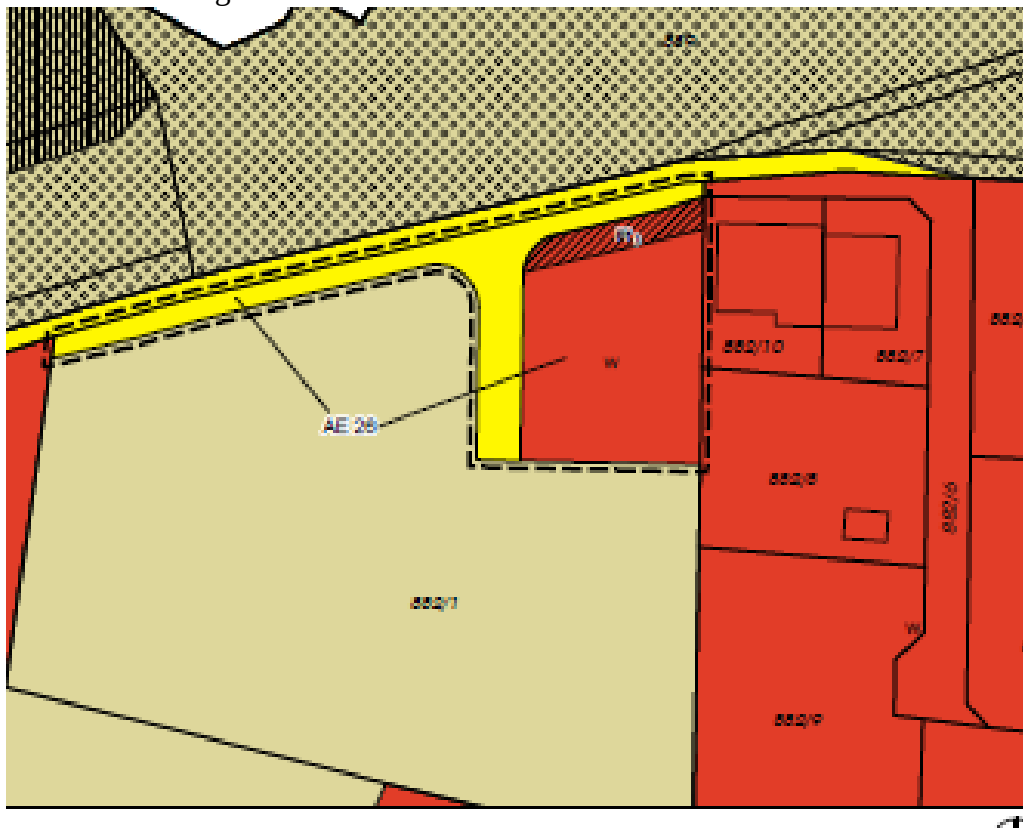
- Änderung 24 – Brandstätter



Bürgermeister - Nach Beschlussfassung der Infrastrukturkostenvereinbarungen bzw. Nutzungsvereinbarungen kann jetzt auch die Umwidmung in diesem Bereich entsprechend den vorliegenden Unterlagen durchgeführt werden. Die Stellungnahmen der Fachabteilungen bzw. etwaige Einsprüche wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Das Gebiet wird vom Bürgermeister nochmals erklärt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Änderung Nr. 24 – Brandstätter zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Stimmenthaltung von GR Brandstätter Christian angenommen.

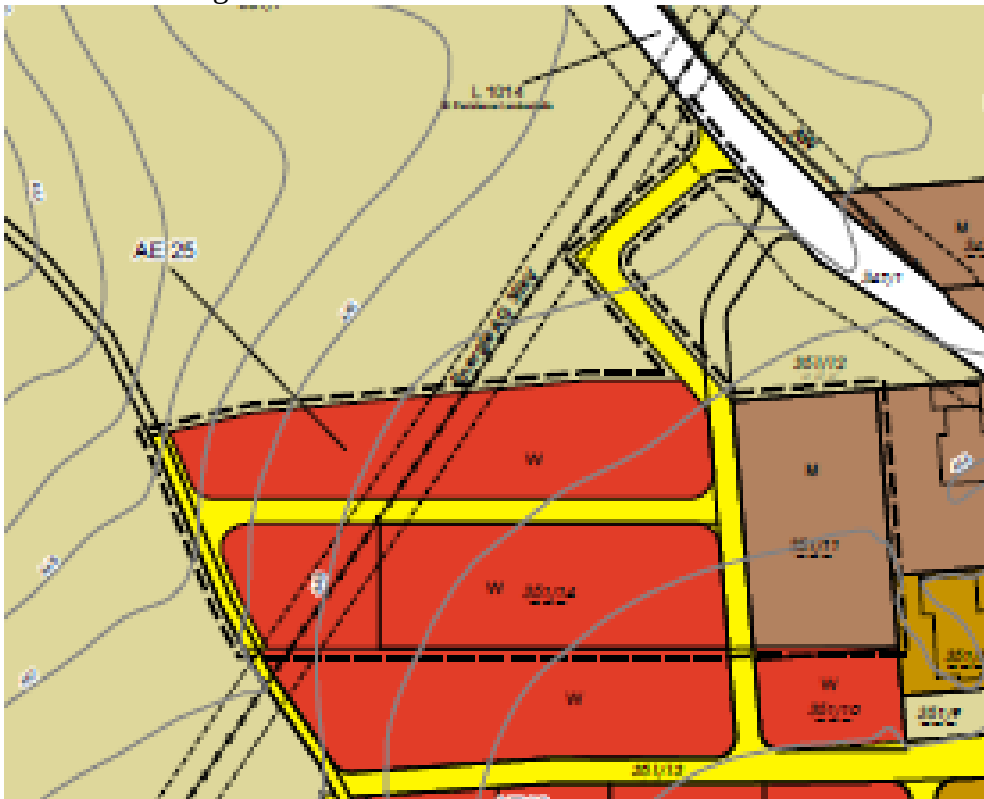
- Änderung 26 – Grömer



Bürgermeister - Nach Beschlussfassung der Infrastrukturkostenvereinbarungen bzw. Nutzungsvereinbarungen kann jetzt auch die Umwidmung in diesem Bereich entsprechend den vorliegenden Unterlagen durchgeführt werden. Die Stellungnahmen der Fachabteilungen bzw. etwaige Einsprüche wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Das Gebiet wird vom Bürgermeister nochmals erklärt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Änderung Nr. – Grömer zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

- Änderung 25 – Veichtlbauer



Bürgermeister - Nach Beschlussfassung der Infrastrukturkostenvereinbarungen bzw. Nutzungsvereinbarungen kann jetzt auch die Umwidmung in diesem Bereich entsprechend den vorliegenden Unterlagen durchgeführt werden. Die Stellungnahmen der Fachabteilungen bzw. etwaige Einsprüche wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Das Gebiet wird vom Bürgermeister nochmals erklärt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Änderung Nr. 24 – Brandstätter zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Stimmenthaltung von GR Brandstätter Christian angenommen.

19./ 010 Beschlussfassung Energieliefervertrag Strom – Gemeinde

Bürgermeister – Es liegt neben dem Angebot der Energie AG ein Vergleich der E-Control vor. Wir haben jedoch bisher trotz Urgenz leider kein Angebot vom Verbund erhalten. Der vorliegende Energieliefervertrag wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Wir haben Unterlagen der E Control ausgedruckt und mit der Salzburg AG Rücksprache erhalten – von der Salzburg AG erhalten wir auch kein konkretes Angebot.

Amtsleiter – Es wurden die Unterlagen der E-Control übermittelt. Man kann lediglich den Arbeitspreis vergleichen. Der Amtsleiter geht auf die Kosten ein. In Anbetracht der Arbeitspreise liegt das Angebot der Energie AG ganz gut. Man erhält leider keine konkreten Angebote der Mitbewerber.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Energieliefervertrag mit der Energie AG abzuschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

20./ 010 Beschlussfassung Energieliefervertrag Strom – VFI

Der vorliegende Energieliefervertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Energieliefervertrag mit der Energie AG abzuschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

21./ 210 Beschlussfassung Endabrechnung Volksschule St. Pantaleon

Geht auf die Endabrechnung des Architekten zur Errichtung der Volksschule St. Pantaleon ein. Diese stellt sich wie folgt dar.

Begriffsbestimmungen gemäß ÖNORM B 1801-1		Datum	Kostenschätzung Vorentwurfsphase	Kostenberechnung
BAUWERKSKOSTEN Summe Kostengruppe 2-4	BWK	netto	3.070.000,00	3.248.888,04
BAUKOSTEN Summe Kostengruppe 1-6	BAK	netto	3.315.000,00	3.557.480,51
ERRICHTUNGSKOSTEN Summe Kostengruppe 1-9	ERK	netto	3.835.000,00	3.993.821,26
GESAMTKOSTEN Summe Kostengruppe 0-9	GEK	netto	3.835.000,00	3.993.821,26
BEMESSUNGSGRUNDLAGE ARCHITEKTEN-HONORAR Summe Kostenbereiche 1,2,3,4,5,1,6.1		netto		
ERRICHTUNGSKOSTEN Summe Kostengruppe 1-9	ERK	netto	3.835.000,00	3.993.821,26
		MWSt.	767.000,00	781.278,04
		brutto	4.602.000,00	4.775.099,30

Wir liegen bei einer Überschreibung von ca. 3,5 % betreffend die geplanten Baukosten. Es wurden einige zusätzliche Aufwände eingebaut. Der Kostenvoranschlag stammt aus 2011 – die Errichtung wurde 2014 und 2015 durchgeführt. Der Baukörper wird sehr gelobt und ist funktionsgerecht. Wir haben etwa eine Wohnraumlüftung eingebaut, Holzfenster verbaut, eine Alu Carbonfassade errichtet.

22./ 240 Beschlussfassung Umbau Kindergarten Riedersbach

Malerarbeiten, Bodenleger, Heizungssteuerung, Fensterbänke und Türen, Elektroinstallation

Bürgermeister - Der Umbau des Kindergartens ist weit fortgeschritten – es wurden im Gemeindevorstand die Arbeiten für die Malerarbeiten, Bodenleger, Vollwärmeschutz, Heizungssteuerung, Fensterbänke und Türen vergeben. Die Heizungssteuerung soll an die Firma Siemens vergeben werden. Die Firma Elektro Schuster wurde mit den Arbeiten beauftragt. Wir erhalten hier einen Rabatt von zusätzlichen 5%. Derzeit wird gerade ausgeheizt. Es ist geplant, in den Semesterferien dort in Betrieb zu gehen.

GR Strohmeier – Was sollen wir hier beschließen.

Amtsleiter – Wir haben vereinbart, dass diese Dinge im GV beschlossen werden und wir dies dann im Gemeinderat absegnen lassen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Arbeiten zu beschließen. –

- Malerarbeiten – Fa. Nessling € 8.200,00 + Ust.
- Bodenleger – Fa. Wallner € 4.306,18 + Ust.
- Innentüre, Fensterbänke – Fa. Garnweidner € 3.901,00 + Ust
- Siemens – Einbindung in Heizungssteuer € 2.035,16 + Ust (Bereich Softwarekonfiguration und Inbetriebnahme f. Ausheizprogr. - € 336,00 entfällt!).
- Angebot Fa. Schuster € 14.032,29 + Ust – 5 % Rabatt

Der Antrag wird mit der Stimmenthaltung von GR Strohmeier mehrheitlich angenommen.

23./ 612 Beschlussfassung Verordnung Behindertenparkplätze in der Gemeinde

Bürgermeister – Die Verordnung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Verordnung lautet wie folgt.

GV Schneider – Ist es technisch machbar, dass wir bei der Gemeinde einen

Behindertenparkplatz dazufügen – für Besucher haben wir derzeit keinen.

GV Eberherr – Rainer kann sich ja auch neben dem Behindertenparkplatz hinstellen.

Amtsleiter – Kein Problem – stelle mich neben den Behindertenparkplatz dann ist dieser wieder frei.

Die Verordnung lautet wie folgt.

V E R O R D N U N G **Behindertenparkplatz**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 14.12.2016, betreffend Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf öffentlich benützten Flächen im Gemeinde-gebiet St. Pantaleon gemäß den Bestimmungen des § 43 Abs. 1 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) idgF. wird für Menschen mit Behinderung für Parkplätze vor folgenden öffentlichen Gebäuden.

- Mehrzweckhalle Riedersbach, Quellenweg 1, 5120 St. Pantaleon – 2 Behindertenparkplätze
- Kindergartengebäude, Kirchengasse 2, 5120 St. Pantaleon – 1 Behindertenparkplatz
- Gemeindeamt, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon – 1 Behindertenparkplatz
- Neue Mittelschule, Am Kuglberg 12, 5120 St. Pantaleon – 1 Behindertenparkplatz
- Volksschule St. Pantaleon, Am Kuglberg 10, 5120 St. Pantaleon – 2 Behindertenparkplätze

nachstehendes verordnet:

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 wird bei einem Parkplatz vor dem Objekt Riedersbach 44 sowie vor der Mehrzweckhalle Riedersbach (siehe beiliegende Skizzen) der St. Pantaleon das "Halten und Parken verboten", mit der Zusatztafel "ausgenommen Behindertenfahrzeuge" gemäß § 29b Abs. 4 StVO 1960 verfügt.

§ 2

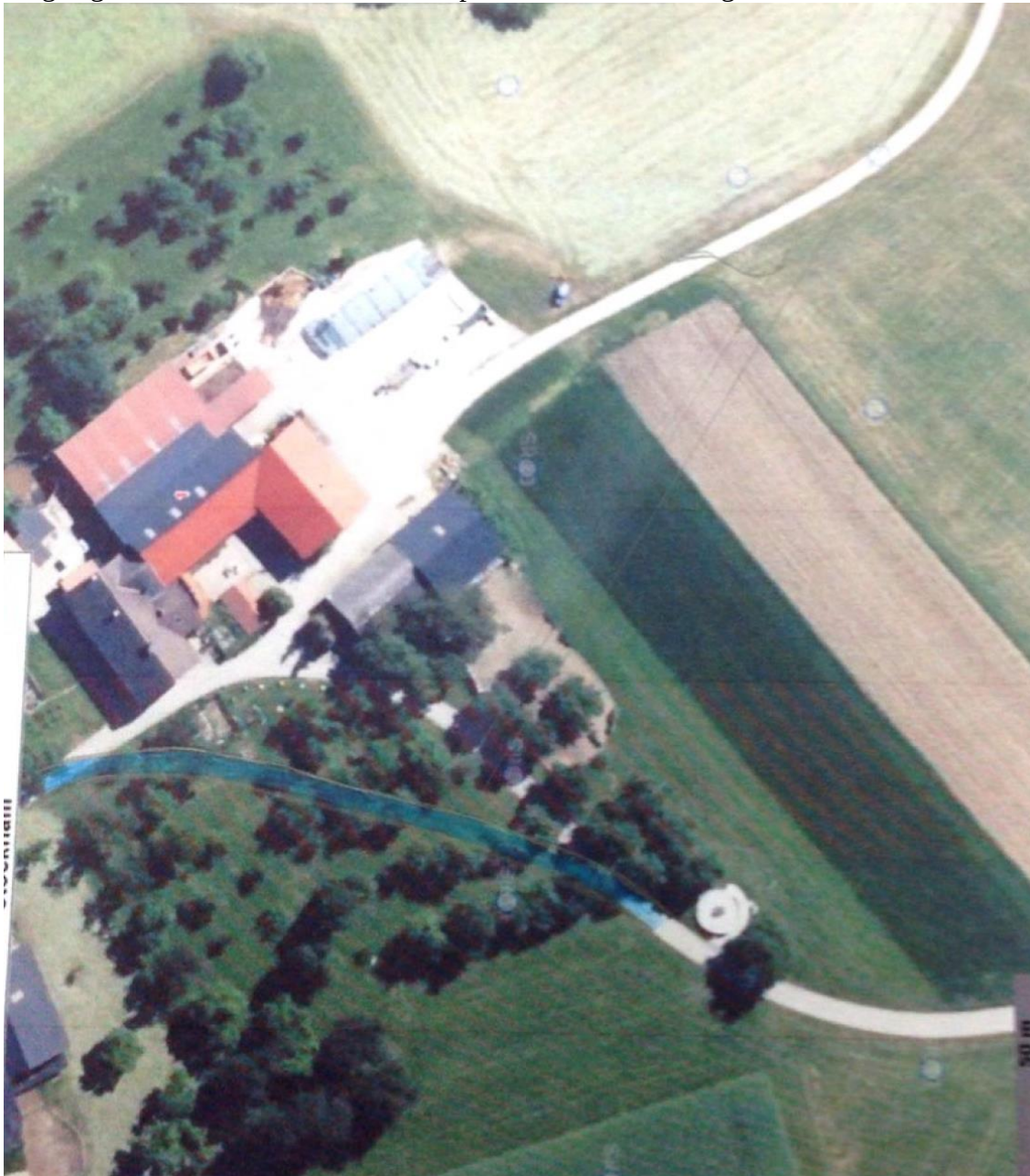
Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a. Ziffer 13b und der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960.

§ 3

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 idgF. zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

24./ 612 Beschlussfassung Verlegung Straße Stockham (Bereich Mehlhart Walter und Christa)

Bürgermeister - Im Zuge der Errichtung des Güterweg Heißen soll die Straße in Stockham umgelegt werden – es soll hier ein entsprechender Beschluss gefasst werden.



Der Verlauf der Straße wird hier definiert. Im Zuge der Verlegung sollte auch die Wasserleitung umgelegt werden. Der Grundtausch muss später definiert werden.

GV Schneider – Haben wir jetzt die Verträge mit Mehlhart / **Steinfellner**

Bürgermeister – Die Verträge sind fix abgeschlossen. Jetzt geht es nur um die Verlegung der Straße.

GV Schneider – Ersucht um Zusendung des Vertrages.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Gemeindestraße entsprechend zu verlegen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

25./ 612 Beschlussfassung Straßenbau und Gehsteigprogramm

Es wurden einige Gemeindestraßen bzw. Gehsteige ausgeschrieben. Es ist anhand der Angebote der Zeitplan festgelegt worden und der Auftrag an den Bestbieter, die Firma Porr, für den Straßenbau vergeben worden. Es geht dabei konkret um folgende Straßenstücke:

- Reith – Aufschl. Schneider € 24.620,20
- Riedersbach – Redlbachweg € 27.310,82
- Lindenweg Teilstück - € 29.212,67

GV Eberherr – Der Gehsteig Trimmelkam und Kirchberg sollte noch mit dem Land abgeklärt werden. Grundsätzlich sollten diese jedoch auch realisiert werden.

Bürgermeister – Einige Bereiche (Lindenweg, Aufschließung Schneider) verursachen keine Kosten da wir hier eine Kostentragung durch die Widmungswerber haben.

GR Huber – Geht auf die Problematik des Schulweges in der Früh ein – es sollte hier eine Verbesserung stattfinden.

Bürgermeister – Berichtet von einem Termin mit Verantwortlichen der Verkehrsabteilung.

GR Huber – Geht auf das Beispiel in Bürmoos ein.

GV Eberherr – Es ist schon schwierig, eine 30 km/h Beschränkung hier zu erzielen. Das war nicht so einfach in der Kurve.

Diskussion über diesen Verkehrsbereich speziell in der Früh und zu Mittag.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag für die genannten Straßenstücke exclusive der angebotenen Gehsteige an die Firma Porr zu vergeben. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

26./ 612 Endabrechnung Gehsteig Trimmelkam

Bürgermeister – Es wurde dieses Projekt kurzfristig gestoppt – die Kosten haben sich wesentlich erhöht während des Baues.

Die Endabrechnung für den Gehsteig Trimmelkam liegt vor.

Das Land hat erklärt, man soll dieses Projekt hier nicht mehr stoppen. Ich möchte keine solche Baustelle mehr haben. Wir konnten hier nicht mitwirken weil alles von der Straßenmeisterei fremdvergeben worden. Wir erhalten 50 % dieser Kosten. Anstatt die € 109.000,00 waren es jetzt tatsächlich € 158.000,00. Es wurde alles mehrfach geprüft. Unser Anteil war letztendlich mehr als zwanzigtausend Euro teurer als veranschlagt. Was noch nicht fertig ist, ist die Straßenbeleuchtung. Schuster ist nicht zustande gekommen.

GR Mages Philipp – Fa. Stampfl hat angeboten und den Auftrag erhalten.

Bürgermeister – Die Straßenmeisterei konnte das nicht selbst realisieren und hat den Auftrag an die Firma Stampfl übergeben.

GR Mages Philipp – War das Gelände vorgeschrieben? In der Endabrechnung ist es ja drinnen.

Bürgermeister – Das Gelände musste errichtet werden, weil hier plötzlich die Leute immer herumgegangen sind aus Sicherheitsgründen. Deshalb wurde dies dann so vergeben.

Amtsleiter – Wir hatten keine Mitsprachemöglichkeit bei der Vergabe der einzelnen Leistungen.

GV Eberherr – Das war der Grund warum wir uns jetzt für die anderen Gehsteige Angebote einholen damit wir Kostenvergleiche haben.

GV Schneider – Wir haben Mehrkosten von 50 % mehr. Wenn uns das bei der Volksschule passiert wäre dann hätte sich das der Auftragnehmer selbst bezahlen müssen. Bei der Straßenmeisterei sind wir so gnädig und zahlen bei den Mehrkosten mit. Wir diskutieren bei der Feuerwehr wegen € 3.000,00 und hier haben wir derart hohe Ausgaben.

Bürgermeister – Wir waren sauer aber was sollen wir hier machen.

Amtsleiter – Moser ruft an und erklärt, dass er plötzlich Mehrkosten hat.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Abrechnung zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

27./ 846 Beschlussfassung Vermietung Objekt Kirchengasse 7, Riedersbach

Bürgermeister - Es sollte ein Mietvertrag mit der Wohnungswerberin Hörmandinger abgeschlossen werden. Dieser Punkt wird abgesetzt – die Mieterin benötigt die Wohnung jetzt nicht mehr.

28./ Bericht des Bürgermeisters

- Wasserenthärtungsanlage für Volksschule und Kindergarten

Bürgermeister -In der letzten Sitzung wurde über eine mögliche Wasserenthärtung gesprochen. Es liegen zwei Angebote vor – diese müssen noch verifiziert werden und in einer der nächsten Vorstandssitzungen beschlossen werden.

- Besprechung Salzburg AG - Salzburger Lokalbahn

Bürgermeister – Es gab eine Besprechung mit der SLB und ein Schreiben des Landes. Die Kosten belaufen sich auf mehr als € 500.000,00 – 50 % davon soll die Gemeinde aufbringen. Derzeit läuft ein neues Prüfungsverfahren mit dem Land – hier werden wir schauen, wie das Verfahren weitergeht.

- Reparaturen Turnsaal NMS und Dachreparatur

Bürgermeister - es ist eine Reparatur erforderlich – ein erstes Angebot liegt vor – es soll die weiteren Vorgangsweise festgelegt werden. Wir werden hier von einem weiteren Spängler ein Angebot erhalten.

- Betriebsansiedlung Riedersbach

Bürgermeister - Für den Bereich Riedersbach gibt es zwei Interessenten – Diskussion über die weitere Vorgangsweise. Wir würden sogar mehr Flächen benötigen – bin guter Dinge, dass wir es 2017 umsetzen.

- Pflichtschulen Konten bei Banken

Bürgermeister – Banken dürfen keine Konten mehr auf private Personen haben, sondern die Konten müssen der Gemeinde zugeordnet werden. Wir können künftig auf die Konten einsehen jedoch nichts verändern.

- Personal

Bürgermeister – Lukas Sommerauer geht zur Straßenmeisterei. In der nächsten Gemeindefinanzierung ist eine Stelle ausgeschrieben.

- Umgestaltung Weilhart Landesstraße – Ortsteil Riedersbach

Bürgermeister - Es liegen Pläne des Amtes der OÖ Landesregierung vor – derzeit läuft gerade eine Abklärung mit den Grundanrainern. Die Ausfahrt der Stockhalle ist derzeit noch nicht so bewilligt. Auch dies wird gelöst.

- Austausch Fernwärmestation Kirchengasse 3

Bürgermeister - Die Fernwärmestation Kirchengasse 3 (Kindergarten) war kaputt und musste getauscht werden – einen kleinen Teil der Kosten erhalten wir von der Versicherung. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 9.000,00.

- Ansuchen um Umwidmung – Huber Hannes

Bürgermeister - Es liegt ein entsprechendes Ansuchen vor – am Montag gab es hier eine Besprechung. Die Liegenschaften werden hier definiert. Dies wird mit dem Ortsplaner und mit Linz besprochen. Wenn wir hier eine B Widmung haben ist das für Firmen auch ein Kapital. Huber Hannes sagt etwa, dass es hier geändert werden sollte.

- Anpassung Mietzins Straßenbeleuchtung

Bürgermeister – Informiert die Berechnung des Mietzinses für die Straßenbeleuchtung.

- Brückenbau Siglmühle

Bürgermeister - derzeit wird gerade die Siglmühle neu gebaut – es laufen gerade die finanziellen Arbeiten dazu. Wenn das abgeschlossen ist dann wurden alle Brücken in Richtung Land Salzburg saniert.

- Schreiben Rot Kreuz Dienststelle hinsichtlich Kostenbeteiligung neue Dienststelle

Bürgermeister – In Ostermiething soll die neue Rot Kreuz Dienststelle errichtet werden. Wir haben noch keine konkreten Summen – deshalb können wir noch nichts sagen.

GV Eberherr – Das finde ich nicht in Ordnung, dass wir hier mitzahlen – wir hätten ihnen einen Grund angeboten wo sie nicht € 400.000,00 für die Fundamentierung zahlen müssten. Dann können wir die erhöhten Mehrkosten zahlen.

Bürgermeister – Das ist nicht richtig – die Gesamtbaukosten kostet € 1,6 Mio – die Mehrkosten kommen noch auf. Da gibt es eine Regelung hinsichtlich der Kostentragung. Wir erhalten hier noch die Unterlagen. Stampfl hat die Bauarbeiten und Schuster die Elektroarbeiten erhalten.

- Bauland

Wir haben von der Bauland eine Überweisung erhalten – das Projekt gehört der Vergangenheit an – wir haben letztendlich etwa € 100.000,00 erhalten.

29. Allfälliges

GR Joham – Wünscht allen ein frohes Fest und ein gutes neues Jahr 2017.

GV Eberherr – Das Dach des EKIZ ist undicht – sollte repariert werden.

Bürgermeister – Wir gehen dem nochmals nach. Wir schauen uns das nochmals an.

GR Huber – Hinsichtlich Heizung der Schule nach den 4 Tagen frei war es eiskalt in der NMS – wir ersuchen hier um eine Lösung dass hier nicht so weit abgesenkt wird. Angeblich wurde um 04.30 wieder die Temperatur hinaufgefahren.

Bürgermeister – Werden das an die Betreiber der Heizung weitergeben. Wir haben hier keine besondere Steuerung eingegeben.

Vizebgm. Rusch - Rückblick über die Gesunde Gemeinde – Frühjahr Vortrag, im Juni Frühstück in Riedersbach, Oktober hat es Vortrag über Slow, Fast & Superfood gegeben. Nächstes Jahr wird es einen „Gesunden Kindergarten“ gegeben. Bedanke mich bei der Gemeinde für die Unterstützung. Von den Mitarbeitern im Arbeitskreis bedanke ich mich auch.

Wer noch Weihnachtsgeschenk braucht – nächstes Jahr findet von 16. – 18. Juni ein Musikfest statt und am Freitag ein Volksmusikabend statt. Vorverkaufskarten können hier erworben werden.

GR Joham –Habe bei der letzten GR Sitzung gebeten, Rauscher Ria soll die Hecken schneiden.

Bürgermeister – Schneider Maria hat versprochen, dies erledigen zu lassen.

GR Divos - Bedankt sich bei Bürgermeister, Amtsleiter, Gemeindebediensteten und Gemeinderat und wünscht ein frohes Fest.

GR Messner – Wünscht allen Anwesenden frohe Weihnachten und Gesundheit.

GR Mages Günter–War mein erstes Jahr – wir haben einiges dazu gelernt. Euch auch schöne Weihnachten.

Amtsleiter – Bedankt sich für die teilweise sehr amüsante Form der Diskussion, wir haben viel weitergebracht. Möchte mich für eure konstruktive Form der Zusammenarbeit sehr, den offenen Umgang herzlich danken. Glaube wir sind insgesamt am richtigen Weg. Mich freut es auch, wenn ihr ein gewisses Vertrauen zu mir habt. Möchte mich auch für die Abstimmung bedanken und hoffe, ihr verbringt ein paar besinnliche Tage bei euren Familien und wir sehen uns im kommenden Jahr. Bedanke mich auch bei meinen Kollegen und Kolleginnen und dem Bürgermeister.

Bürgermeister – Schließe mich den Dankensworten und Wünschen an. Bedanke mich für die Zusammenarbeit und wünsche euch persönlich und den Familien alles Gute. Dem Amtsleiter für seine Unterstützung danke.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet schließt der Vorsitzende die Sitzung 22.15 Uhr.

Schriftführer

Bürgermeister

.....

.....

SPÖ-Fraktion

ÖVP-Fraktion

.....

.....

OGF-Fraktion

FPÖ-Fraktion

.....

.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister: